Zur Arbeiterfrage in der römischen Landwirtschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der juristischen Fakultät der Universität Leipzig,

eingereicht von

Friedrich Schmitt,
Rechtspraktikant aus Nürnberg.

München 1910.
Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.

Zur Arbeiterfrage in der römischen Landwirtschaft.

Inaugural-Dissertation

zur Erlangung der Doktorwürde bei der
juristischen Fakultät der Universität Leipzig,

eingereicht von

Friedrich Schmitt,
Rechtspraktikant aus Nürnberg.

ACAD.
LIBRARY

München 1910.
Dr. Wild'sche Buchdruckerei Gebr. Parcus.

Inhaltsübersicht.

		Seite
§ 1.	Der Übergang vom Freibauerntum zur Sklavenwirtschaft	5
§ 2.	Die Familia rustica	10
§ 3.	Die Familia rustica im einzelnen (numerische Stärke, Gutsgrößen und Arbeitsteilung)	21
§ 4.	Die Organisation der Sklavenschaft	26
§ 5.	Die Ernährung und Bekleidung der Landarbeiter	30
§ 6.	Die Wohnräume der Landarbeiter	33
§ 7.	Die Behandlung der Sklavenarbeiter	34
§ 8.	Die Beschaffung des erforderten Sklavenmaterials	37
§ 9.	Der landwirtschaftliche operarius	40
§ 10.	Die unfreien Gutshandwerker	43
§ 11.	Die Verwendung externer Arbeitskräfte	48
§ 12.	Die freien landwirtschaftlichen Arbeiter	58

Literaturverzeichnis.

Beaudouin E., Les grands domaines dans l'empire romain d'après des travaux récents. Nouvelle revue historique de droit français et étranger, Bd. 21, 1897, Seite 543 fg. und 673 fg., Bd. 22, 1898, Seite 27 fg., 194 fg., 310 fg., 545 fg., 694 fg.

Bücher K., Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt 1874.

Ders., Die Entstehung der Volkswirtschaft, 4. Auflage, Tübingen 1904.

Fustel de Coulanges, Recherches sur quelques problèmes d'histoire; 1. Le colonat romain, Seite 1—186, Paris 1885.

Ders., Histoire des institutions politiques de l'ancienne France: L'alleu et le domaine rural, Paris 1889.

Cuq E., Le colonat partiaire dans l'Afrique romaine, Paris 1897.

Girard P. F., Manuel élémentaire de droit romain, Deutsche Übersetzung (Geschichte und System des römischen Rechts) von Robert von Mayr, Berlin 1908.

Grupp G., Kulturgeschichte der römischen Kaiserzeit, 2 Bde, München 1903.

Gummerus H., Der römische Gutsbetrieb, 5. Beiheft der „Klio", Beiträge zur alten Geschichte, Leipzig 1906.

Hartmann L. M., Zur Geschichte der antiken Sklaverei, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. 11, 1894, Seite 1 fg.

Heisterbergk B., Die Entstehung des Colonats, Leipzig 1876.

Karlowa O., Römische Rechtsgeschichte, 2 Bde, 1885 und 1902.

Kübler B., Sklaven und Kolonen in der römischen Kaiserzeit, Festschrift für Vahlen, Seite 559 fg., Berlin 1900.

Marquardt J., Das Privatleben der Römer, Bd. I, 2. Auflage von A. Mau, Leipzig 1886.

Meitzen A., Siedelung und Agrarwesen der West- und Ostgermanen, der Kelten, Römer, Finnen und Slaven, Bd. I, Berlin 1895.

Meyer E., Die Sklaverei im Altertum, Vortrag, abgedr. im Jahrbuch der Gehestiftung zu Dresden, Bd. III, Seite 189 fg., Dresden 1898.

Mommsen Th., Römische Geschichte, I. und II. Bd., 8. Auflage, Berlin 1888.

Ders., Römisches Staatsrecht, III. Bd., Leipzig 1888.

Ders., Boden- und Geldwirtschaft der römischen Kaiserzeit, abgedr. in den Histor. Schriften Bd. II, Seite 589 fg., Berlin 1908.

Neumann K. J., Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die servianische Verfassung, Akademische Rede, Straßburg 1900.

Niese B., Das sogenannte licinisch-sextische Ackergesetz, Hermes 23, 1888, Seite 410 fg.

Oppenheimer Franz, Der Staat, Bd. 14 und 15 in der Sammlung „Die Gesellschaft" von Martin Buber, Frankfurt.

Pernice A., Parerga I, Zum römischen Gesellschaftsvertrage, Zeitschr. d. Sav.-Stift., Rom. Abt. Bd. III, 1882, Seite 48 fg.; Amoenitates iuris II, ders. Zeitschr. Bd. VII, 1886, Seite 97 fg.; Parerga VIII, Über wirtschaftliche Voraussetzungen römischer Rechtssätze, ders. Zeitschr. Bd. XIX, 1898, Seite 82 fg.

Rodbertus, Zur Geschichte der agrarischen Entwicklung Roms, Hildebrandts Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, Bd. II, 1864, Seite 206 fg.

Roscher W., Nationalökonomik des Ackerbaues, 13. Auflage von H. Dade, Stuttgart und Berlin 1903.

Seeck O., Geschichte des Untergangs der antiken Welt, Bd. I, 2. Auflage, Berlin 1897.

Segré, Studio sulla origine et sullo sviluppo storico del colonato Romano, Archivio giuridico Bd. 42, 1889, Seite 467 fg. und folgende Jahrgänge.

Sorlin-Dorigny, im Dictionnaire des antiquités grecques et romaines d'après les textes et les monuments von Daremberg-Saglio unter „rus".

Voigt M., Die römischen Privatalertümer in den Müllerschen Handbüchern der klassischen Altertumswissenschaft, Bd. IV², 2. Auflage, München 1893.

Wallon H., Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, Bd. II und III, 2. Auflage, Paris 1879.

Weber M., Die römische Agrargeschichte in ihrer Bedeutung für das Staats- und Privatrecht, Stuttgart 1891.

Ders., Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Welt in der „Wahrheit", 6. Jahrgang, 1896, 1. Maiheft Seite 57 fg.

Ders., im Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I, 3. Auflage, unter „Agrargeschichte" (Altertum) Seite 52 fg., Jena 1908.

Zobkow, Die Teilpacht, 1895.

§ 1.

Der Übergang vom Freibauerntum zur Sklavenwirtschaft.

Die Gründe für den Verfall des italischen Freibauerntums kurz nach der Konstituierung des römischen Stadtstaates zum Mittelmeerreich sind zahlreich und mehrfach erörtert.[1]

Bekannte Tatsache ist, daß in den letzten beiden Jahrhunderten des Freistaates der Stand der freien kleinen Eigenbauern und mit diesem der private Kleinbesitz systematisch und bis auf sporadische, auf die agrarische Entwicklung ohne Einfluß gebliebene Reste aufgesogen wurde, und daß sich ausgehend von den Okkupationsländereien auf dem ager publicus und schließlich übergreifend auch auf den durch Arrondierungen geschaffenen reinen Privatgroßbesitz allmählich eine Latifundienwirtschaft ausbreitete, welche sich der unfreien landwirtschaftlichen Arbeit im großen Stil bediente.

Die Einführung der agrikolen Sklaverei hatte die Veränderung der Kulturart zur unmittelbaren Folge. Abgesehen davon, daß der Getreidebau nicht mehr rentierte, verlockte das zur Verfügung stehende, infolge der Eroberungskriege und der Erschließung der orientalischen Sklavenmärkte mühelos und billig zu beschaffende unfreie Arbeitermaterial zum Übergang zu einer kapitalistischen Produktion, zum Wein- und Ölbau in der Feldwirtschaft, zur Hornvieh-, Kleinvieh- und Pferdezucht in der Vieh- und Weidewirtschaft und zu all den Luxuskulturen, welche die antike Kulturtechnik unter die Bezeichnung der villatica pastio befaßt.

[1] Mommsen, Römische Geschichte Bd. I[8] im 12. Kapitel des dritten Buches, vornehmlich von Seite 841 an; Bd. II[8] im 2. Kapitel des vierten Buches Seite 73 fg., 79 fg., 392 fg., bei Guglielmo Ferrero, Größe und Niedergang Roms, Deutsche Übersetzung Bd. I Seite 33 fg. u. a. interessiert die Originalität der Darstellung; Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaften unter „Agrargeschichte" Seite 158 fg. (Die Expansionszeit Roms); L. M. Hartmann, Zur Geschichte der antiken Sklaverei, Deutsche Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, Bd. XI, 1894, Seite 1 fg. und E. Meyer, Die Sklaverei im Altertum, Jahrbuch der Gehestiftung zu Dresden, Bd. III Seite 189 fg. schildern den Einfluß der Sklaverei auf die agrarische Entwicklung.

Rein wirtschaftlich betrachtet und ohne Rücksicht auf sozialpolitische und mehr-weniger ethische Bedenken stellt eigentlich die Großwirtschaft im landwirtschaftlichen Betrieb eine Idealform dar;[1] der Großbetrieb ist auch in der Landwirtschaft am ehesten in der Lage bestens und billigst zu produzieren, den größtmöglichen Reinertrag zu erzielen; und das kommt letzten Endes wieder dem Nationalvermögen zugut.

Allein er kann zur Vernichtung der Grundlagen des Staates führen, wenn nicht die Existenzen, deren Selbständigkeit er seiner Zentralisation geopfert hat, von dem Großbetrieb wieder verwertet werden oder nicht in andere Betriebe, etwa von der Landwirtschaft zum Handwerk oder zur Industrie, abströmen können. Das hat z. B. England bei seinem Übergang zum Großbesitz vor einer nationalen Krise bewahrt; dort fand das vakant werdende Arbeitermaterial ein wenn auch anfangs prekäres Unterkommen in der gerade in der ersten Entwicklung stehenden englischen Industrie, welche durch die Begünstigung des englischen Außenhandels mit den Erzeugnissen der Industrie wirksam geschützt wurde; andererseits erhielt die englische Landwirtschaft durch die Reservierung des einheimischen Produktenmarktes und mit der Deckung

[1] Die Vorteile des Gutsbetriebs sind gegen die des Kleinbetriebs abgewogen bei Conrad (Grundriß der politischen Ökonomie, II, § 17 Seite 67—69, 5. Auflage 1908); Roscher, Nationalökonomik des Ackerbaues (13. Auflage 1903) Seite 251 Anm. 4: Die Sklavenwirtschaft unserer Pflanzungskolonien oder diejenige, welche die früheren römischen Latifundienbesitzer nach dem Vorbild Karthagos eingeführt hatten, ist vom rein materialistischen Standpunkt aus betrachtet vorteilhafter (als die Leibeigenen- und Frönerwirtschaft). Wenn Franz Oppenheimer (Der Staat, Bd. XIV und XV in der Sammlung „Die Gesellschaft" von Martin Buber, Frankfurt a. M.), Seite 70 als die Wirkung der kapitalistischen Sklavenwirtschaft den „Völkertod durch Völkerschwund" bezeichnet, so steht er auch unter dem Einfluß einer berühmten, aber nicht immer richtig verstandenen Pliniusstelle (hist. nat. 18, 6, 35, zitiert nach der Ausgabe von Mayhoff, Leipzig 1892, Teubneriana) und bedenkt nicht, daß der Verfall primär von Faktoren infiziert wurde, welche mit der Großwirtschaft nichts zu tun hatten (dauernde Inanspruchnahme der Bauern zu Kriegszwecken, Mangel einer Sozialpolitik) und erst durch ihre Wirksamkeit die Großwirtschaft zur ethnischen Gefahr machten. Daß Plinius mit den Worten „verum confitentibus latifundia perdidere Italiam, iam vero et provincias" an die im besonders gelagerten Fall der römischen Agrargeschichte in politisch-nationalem Sinn zerstörende Wirkung der Latifundienwirtschaft denkt, nicht an eine Zersetzung der Landwirtschaft in Italien und den Provinzen durch den Großbetrieb, geht aus dem angefügten Beispiel schon hervor: sex domini semissem Africae possidebant, cum eos interfecit Nero. Gerade um die Wende des ersten zum zweiten Jahrhunderts, also kurz nach jener

des nationalen Subsistenzmittelbedarfs so viel zu tun, daß dieselbe bereits am Anfang mit Erfolg wirtschaften konnte.[1]

Aber von alledem weiß die Entwicklung der Dinge in der römischen Landwirtschaft nichts, und deshalb war der Einfluß der durchdringenden Großwirtschaft von so katastrophenähnlicher Wirkung auf die sozialen Zustände. Der freie Mann wurde damit als kleiner Freibauer aus der Konkurrenz geworfen, ohne daß er in der Landwirtschaft weiterhin als Ackerknecht oder im Kleingewerbe als Handwerker hätte Verwendung und damit sein Brot finden können; denn auf beiden Seiten beherrschte die Sklavenarbeit so sehr Angebot und Nachfrage, daß gegen die Einstellung freier Arbeiter, welche sich allerdings zumeist aus dem Großstadtproletariat, d. h. aus der in der Kapitale zusammengeströmten besitz- und arbeitslos gewordenen Bauernbevölkerung rekrutierten, in diesem wie in jenem Betrieb geradezu Abneigung bestand.[2]

Die Arbeiterfrage war mit der Importierung der für die Landwirtschaft geeigneten Sklaven gelöst: vom Standpunkt der Bodenkapitalisten aus, nicht aber im Interesse der Sozialpolitik, welche der römische Staat nur in unbestimmten Vorstellungen kannte.

---

neronischen Brutalität, blühte in Afrika die Landwirtschaft am allerreichsten: ein Blick in die neugefundenen afrikanischen Domänenordnungen läßt darüber keinen Zweifel zu. Plinius wendet sich also nicht gegen den Großbesitz und die auf demselben etablierte Großwirtschaft überhaupt, sondern gegen die im Großbesitz beim Mangel einer rationellen Wirtschaftspolitik liegenden Gefahr für den Bevölkerungsstand und gegen die Form des Großbesitzes, welche die römische Landwirtschaft unter Beihilfe von Kapitalismus und Sklaverei herangebildet hat. Das beweisen seine mehrfach begegnenden Anklagen: vgl. nat. hist. 18, 3, 19 bis 21; 18, 6, 36. Gerade mit diesen letztangeführten Stellen ist Mommsens Ansicht (Italische Bodenteilung, Hermes 19, 1884, Seite 415 – Histor. Schriften Bd. II Seite 144), wonach Plinius den Gegensatz zwischen Kleineigentum mit Kleinwirtschaft und Großeigentum mit Kleinwirtschaft beabsichtigt habe, nicht zu vereinen, schon um deswillen nicht, weil Plinius der Ältere die Kleinwirtschaft auf Großbesitz noch gar nicht vertritt, möglicherweise noch gar nicht in Anwendung kennt. Unvereinbar ist ferner damit Heisterbergks Auffassung (Die Entstehung des Kolonats, Seite 63 fg.), welche den Vorwurf der Nichtbewirtschaftung von Plinius beabsichtigt vermeint.

[1] Vgl. die Darstellung bei Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité (2e édition, Paris 1879, Bd. II Seite 339—341 und 347—349), für diese Verhältnisse.

[2] Vgl. hierüber Karl Bücher, Die Aufstände der unfreien Arbeiter, Frankfurt a. M. 1874, Seite 14 und 17.

Eduard Meyer weist in der eingangs erwähnten Schrift namentlich einerseits auf das Kapital, das den Kleinbetrieb in der Landwirtschaft unrentabel macht, andererseits auf den Heißhunger des Kapitals nach Grundbesitz, welcher dem Freibauern entzogen wird, als die Faktoren hin, welche der Sklaverei im römischen Altertum ihre typische Form gegeben haben. Im einzelnen wäre nach den Resultaten der vorliegenden Arbeit manches zu modifizieren. Bezüglich des Verhältnisses der Sklavenarbeit zur freien Arbeit wird die zu führende Untersuchung für die Landwirtschaft zu einem anderen, der freien Arbeit viel ungünstigeren Ergebnis kommen, als das, welches Meyer Seite 224 fg für die freie Arbeit überhaupt liefert. So völlig, wie Meyer Seite 231 annimmt, war ferner auch der Kleingrundbesitz nicht durch die Latifundienwirtschaft verdrängt. Kleine Freibauern hat es wohl zu jeder Zeit in Italien und auch in den Provinzen gegeben, nur waren jene kümmerlichen Existenzen nicht imstande, irgend welchen Einfluß auf die Entwicklung des Wirtschaftslebens zu nehmen; daher auch die sporadischen Nachrichten über das Vorkommen von Kleinbesitz.

Nicht vertreten läßt sich ferner, daß die Plantagenwirtschaft mit Sklavenbetrieb nur von kurzer Dauer gewesen sei (Meyer S. 235): zwischen Cato und Columella liegt ein Zeitraum von zwei Jahrhunderten! Und die katonische Plantage unterscheidet sich von jener des Columella lediglich in der Größe, nicht im wirtschaftlichen Prinzip.

Äußerst wertvoll aber ist der erbrachte Beweis, daß die Sklaverei des Ostens mit der der westlichen Mittelmeerländer, speziell Italiens infolge ihrer ganz verschiedenen Intensität und ihrer total anderen Wirkungen auf die wirtschaftlich-sozialen Verhältnisse sich kaum vergleichen läßt. Schon der Umstand, daß im Orient den weit überschießenden Prozentsatz der Unfreiheit das versklavte Weib darstellte (Meyer Seite 206), ganz im Gegensatz zu den römischen Verhältnissen, mußte zu ganz verschiedenen Konsequenzen führen. Im Osten ist die numerisch zwar überlegene Sklaverei der dort in Landwirtschaft wie in Industrie und Gewerbe gleich stark ausgebildeten und in diesen Punkten der von den Römern erreichten Stufe weit überlegenen f r e i e n Arbeit nicht mächtig geworden.[1] Im Gegensatz dazu steht die Entwicklung im Westen, speziell in Italien, wo die Latifundienwirtschaft den in ihrem Gefolge sich befindenden Sklavenbetrieb ohne Kampf

[1] Vgl. auch Ulrich Wilcken Ostraka Bd. I Seite 703 fg., wo die Ausführungen von Ed. Meyer quellenmäßig bestätigt werden.

an die Stelle des Freibauerntums setzte. In den Ländern griechischen Einflusses dagegen hat sich die agrikole Sklaverei nie zur Regel eingebürgert (Meyer Seite 223).

Die Beantwortung der Frage, in welcher Form die agrarische Verfassung in der „Königs"-Zeit und während der ersten Jahrhunderte des Freistaates zu denken ist, hängt aufs engste mit der nach der Herkunft und ursprünglichen staatsrechtlichen Stellung der römischen Plebs zusammen.

Neuerdings hat K. J. Neumann[1] die bestechende These aufgestellt, die Plebejer jener Zeiten seien die Grundholden des römischen in der Stadt wohnenden Adels gewesen und hätten als leibeigene hörige Bauern ohne freies Eigentum an dem von ihnen bewirtschafteten Boden den Grundbesitz jenes Stadtadels bebaut. Diese Erklärung enthielte, wie ersichtlich, zugleich die Antwort auf die aufgeworfene Frage in sich, scheint sogar von dem Problem der archaischen Agrarverfassung inspiriert.

Dem gegenüber wendet aber Max Weber,[2] wie es scheint, mit Grund ein, daß sich mit dieser Lösung weder die Fähigkeit jener Hörigen zum Waffendienst, noch die Möglichkeit, Schuldknechte zu werden (Neumann sagt von der gracchanischen Zeit: die „Freiheit sich zu ruinieren") vereinigen lasse, und weist andernteils auf den schon früh angenommenen Brauch hin, demgemäß der Vater seine Kinder an andere verkaufte und vermietete zur Einstellung in den landwirtschaftlichen Betrieb, „in ältester Zeit sicherlich (wie in Babylon) für die Rekrutierung der Arbeitskräfte der größeren Besitzer von nicht geringer Bedeutung".[3]

[1] K. J. Neumann, Die Grundherrschaft der römischen Republik, die Bauernbefreiung und die servianische Verfassung, Akademische Rede, Straßburg 1900.

[2] Max Weber im Handwörterbuch der Staatswissenschaft unter „Agrargeschichte" I. Bd. Seite 141 und 142 (3. Auflage 1908).

[3] Weber a. a. O. Seite 142 Anm. 2. Auf ein Rechtsverhältnis konnte die Überlassung des Bodens in dieser frühen Zeit naturgemäß nicht gegründet sein, da jede Grundhörigkeit auf primitiver Wirtschaftsstufe auf einen Gewaltakt seitens der Grundherrn zurückzuführen ist. Infolgedessen ist es auch nicht ratsam, die Umstände, unter welchen die Überlassung zum Anbau erfolgt, als Prekarie zu bezeichnen (so Mommsen, Römische Geschichte Bd. I[8] Seite 189): der Charakter eines, wenn auch nur „re" kontrahierten Vertrags, von welchem bei der Prekarie nicht zu abstrahieren ist, fehlt wohl dieser Grundhörigkeit durchaus. Vorsichtig

Die Annahme, daß die Einstellung der Sklaven in den landwirtschaftlichen Betrieb erst späteren Datums ist, wird nahegelegt durch die Ergebnisse der vergleichenden Kulturgeschichte, nach welchen dieser produktiven Verwendung der Kriegsgefangenen eine Zeit vorausgegangen ist, wo sich mit der primitiven Anschauung von der Gefangenschaft wenigstens der Männer ein Weiterlebenlassen derselben nicht vertrug, und man dieselben kurzerhand massakrierte.[1]

§ 2.

Die Familia rustica.

Die historisch zuerst sicher erkennbare Form der römischen Agrikultur ist die, daß der bäuerliche Hausvater im Verein mit seinen Söhnen die Bewirtschaftung eines Ackerloses durchführt, dessen Größe ungefähr dem Nahrungsbedarf des gesamten Hausstandes entsprochen haben mag.[2]

---

muß der Neumannschen Hypothese gegenüber ferner auch der Gedanke machen, daß mit der gegebenen Erklärung der Plebs die Klientel und die Plebität, wenigstens hinsichtlich ihrer Entstehung, konfundiert werden, eine Konsequenz, mit welcher die gesamte Tradition in keiner Weise zu vereinigen ist: diese hält die beiden Institute von Anbeginn scharf auseinander. Nach Neumann wäre z. B. die Überlieferung von der Ansiedlung der gens Claudia auf römischer Gemeindeflur (Sueton, Divus Tiberius 1, 1 [gens Claudia] agrum – – trans Anienem clientibus – – publice accepit) von den bei dem Grundherrn Atta Clausus in Hörigkeit stehenden Plebejern zu verstehen. Auch Binder (Die Plebs. Studien zur römischen Rechtsgeschichte, Leipzig 1909, Seite 220 fg., 228) verhält sich reserviert gegen die Theorie Neumanns, die ihm zwar interessant, aber von modernen Vorstellungen — preußische Bauernbefreiung des vorigen Jahrhunderts — beeinflußt erscheint.

[1] Vgl. P. F. Girard, Manuel élémentaire de droit romain, deutsche Übersetzung von Robert von Mayr, Berlin 1908, Seite 104. Fr. Oppenheimer a. a. O. Seite 21 fg.

[2] Diese Stufe der agrarischen Entwicklung ist gleichbedeutend mit der vollkommenen Ausbildung des Individualeigentums am Grund und Boden: der eventuell als davor liegend anzunehmende Kommunismus im Sinn von Mommsen, Römische Geschichte Bd. I[8] Seite 182 fg., Römisches Staatsrecht Bd. III Seite 22 fg. (Gentileigentum) ist in hohem Grad wahrscheinlich, in historischer Zeit aber nicht mehr nachweisbar. Bei dem heredium, bezw. den bina iugera des Romulus an das selbständige, den Gesamtgrundbesitz einer Familie darstellende Ackerlos zu denken, verbietet die verschwindende Größe dieses Ackerstückes von einem Hektar, was zur Ernährung einer Familie bei der anzunehmenden Primitivität des Anbaues unmöglich ausgereicht hat. A. Meitzen (Siedelung und Agrarwesen Bd. I Seite 252 fg.) sucht über die Unzulänglichkeit der bina iugera durch die Annahme hinwegzukommen, nach welcher der

Die vor der Erweiterung der römischen Herrschaft über Italien hinaus nur spärlichen Sklaven unterstützen lediglich die Bauernfamilie in der Feldarbeit und sind Hausgenossen (familiares), welche unter der potestas des pater familias nicht anders stehen als die freigeborenen Kinder.[1]

So soll z. B. nach Plutarchs Bericht M. Porcius Cato in seiner rüstigsten Zeit das Beispiel eines patriarchalischen Freibauernrepublikaners gewesen sein, der es nicht unter seiner Würde fand, mit eigener Arbeit und unter Zuhilfenahme weniger der Hausgenossenschaft angehöriger Sklaven den eigenen Boden zu bewirtschaften.[2]

Schriftsteller der späteren Republik wie der Kaiserzeit gedenken mit Wehmut jener alten Verhältnisse.[3]

Die Verhältnisse entwickelten sich jedoch rasch aus diesen primitiven Zuständen heraus. Cato denkt in seinen reiferen Jahren, denen sein Buch über die (italische) Landwirtschaft zu danken ist, nur noch an den kapitalistischen Betrieb der Agrikultur. Mit dem Eindringen

---

Landbesitz einer Familie in einem weiteren Anteil von 60 bis 80 iugera am gemeinsamen Land bestanden habe (Seite 259): also ein halber Kommunismus. Die Versuche von M. Voigt (Über die bina iugera der ältesten römischen Agrarverfassung, Rhein. Museum für Philologie, Neue Folge, 24. Jahrgg., 1868, S. 52 fg.), der die bina iugera als einzigen Besitz einer Familie durch die Annahme eines intensiven Anbaues mit Dinkel zu halten sucht, werden von Meitzen a. a. O. Seite 252 Anmerk. 1 abgelehnt.

[1] Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer Bd I² Seite 175 Anmerk. 7 und 8; Mommsen, Röm. Geschichte Bd. I⁸ Seite 186. Die Handbücher machen darauf aufmerksam, daß die ältesten Sklavennamen gebildet werden aus den Namen der Herren und einem das Eigentumsverhältnis ausdrückenden Suffix (Lucipor, Marcipor), ein Beweis dafür, wie gering an Zahl die Sklavenbestände des Einzelnen sein mußten: selten genug werden sie überhaupt über einen Kopf hinausgegangen sein; vgl. Girard, Mannel, Übersetzung Seite 106; Marquardt, Privatleben der Römer Bd. I² Seite 20; Mommsen, Röm. Staatsr. Bd. III Seite 201 Anmerk. 3. Wie eng die Sklaven der älteren Zeit an die Hausgenossenschaft angeschlossen waren, davon ein schönes Beispiel aus Plutarch: dieser erzählt in Cato maior c. 20 von Catos Weib, daß es die Sklavenkinder mitgesäugt habe, um in ihnen die Anhänglichkeit an die Familie des dominus mit natürlichen Banden zu befestigen. Cato selbst empfiehlt in seinem Werk über den Ackerbau allerdings ganz andere Maximen.

[2] Cato maior 3, 2: *ἐργασάμενος μετὰ τῶν οἰκετῶν ἐσθίει τὸν αὐτὸν ἄρτον ὁμοῦ καθήμενος καὶ πίνει τὸν αὐτὸν οἶνον.*

[3] Cicero pro Roscio 18, 50; de off. 1, 42, 151; Varro 2, praef., 1 und bei Nonius 214, 23, Ausgabe von Lindsay (Leipzig 1903 Teubneriana) Bd. 1 Seite 316; Columella 1, praef., 10, 12, 15; auch Vergil verwendet in seinen Bauernidyllen dichterisch die Erinnerung an alte Zeit.

des Kapitals aber wurde die Lage des Sklaven eine ganz andere und erfuhr eine Umgestaltung zu einer Art von straff organisiertem Fabrikationsbetrieb mit all seinen Schattenseiten.

Doch war zunächst eine Unterscheidung der Sklavenmasse, welcher man sich zur Arbeitsleistung bediente, in eine familia urbana und eine familia rustica noch unbekannt. Der Sklave, welcher auf dem Feld oder im Weinberg arbeitete, verrichtete auch zugleich die Hausarbeit, welche infolge der Primitivität der Bequemlichkeitsbedürfnisse noch keine so umfangreiche war, daß sie die Haltung eines nur diesen Zwecken dienenden Personals erfordert hätte.[1]

Auch das landwirtschaftliche Handwerk, soweit es überhaupt auf dem Gut selbst betätigt wird,[2] ist noch in Personalunion vereinigt mit der agrikolen Beschäftigung.

Bei der geringen Zahl von Arbeitskräften, welche Cato c. 10 und 11 für ein olivetum von 60 Hektar auf 13, für ein vinetum von 25 Hektar auf 16 Sklaven berechnet, kann die Arbeitsteilung noch keine bedeutende gewesen sein. Infolgedessen empfiehlt er auch dem dominus fundi, bei eintretendem Regenwetter die Ackersklaven durch den vilicus zu den einfachsten häuslichen (Reinigung der Villa, Ausbessern der Sklavenmonturen, Wendung des aufgespeicherten Getreides, Reinigung des Samens usw.), handwerksmäßigen (Pfahlschneiden, Büttnerei, überhaupt Vorbereitungen zur Weinlese) und gewerblichen (Seil- und Flechtarbeit) Beschäftigungen anhalten zu lassen.[3] Cato wird hier von dem gesunden Grundsatz geleitet, daß der Sklave niemals totes Betriebskapital sein soll; der Gutsherr soll stets bedenken: si nihil fiet, nihilo minus sumptum futurum.[4] Die Sklavenfamilia ist in dieser Zeit noch ungeschieden.[5]

Varros Ausführungen stellen dem gegenüber eine Veränderung dar. Einerseits ist ihm die gemeinhin gemachte Unterscheidung von „urbanus" und „rusticus" nach der lokalen Seite der Bedeutung geläufig: insofern ihm „urbanus" das die Stadt und städtische Be-

[1] Wallon, Histoire de l'esclavage, II Seite 91.

[2] Hierüber hat Herman Gummerus (Der römische Gutsbetrieb, Beiheft zur Klio, Beiträge zur alten Geschichte, Leipzig 1906) Seite 33 fg. ausführlich gehandelt.

[3] Cato 2, 3 u. 4; 23, 1; 39, 1.

[4] 39, 2.

[5] Die schlechtweg gebrauchte Bezeichnung „familia" für die kleine katonische Sklavenarbeiterschar kann hiefür ebenfalls als Beweis dienen, z. B. in 2, 3; 139.

schäftigung, „rusticus“ das das Land und die Landwirtschaft Betreffende bezeichnet.[1]

An manchen Stellen aber ist andernteils auch schon das Leben und das Personal auf dem Gutshof nach einer urbanen und nach einer rustikanen Seite auseinander genommen. Der Grund hiefür ist die mehr und mehr sich ausbreitende Gewohnheit, auf dem Land mit denselben Bequemlichkeiten und Luxusansprüchen zu leben, wie in der Stadt, d. h. ein Stück Urbanität auf die villa zu verpflanzen, dann aber auch die Vergrößerung des Betriebs, welche eine weitere Durchbildung der Arbeitsteilung zur Folge hat.[2]

Wichtig ist, daß diese Ausscheidung sich bis in die Sklavenschaft hinein durchgesetzt hat und einen Teil derselben nunmehr ausschließlich für den Ackerbau reserviert. In 2, praef., 1 sind die qui in villa vivunt den qui in agro versantur in aliquo opere faciendo gegenübergestellt, wobei vermutlich, wenn auch nicht mit Sicherheit, an das unfreie Arbeiterpersonal gedacht ist. Klar ist die Scheidung in 1, 16, 4: Heilkunst, Tuchmacherei, Handwerk ist bei den divites latifundi (d. h. den reichen Herren von Großgrundstücken) Sache der d o m e s t i c a copia; diese halten sich fabri und die nötigen artifices, quos habeant i n v i l l a , und zwar zu dem Zweck, damit die Ackersklavenschaft (hier prägnant als familia, wie wohl auch in 1, 15, 1 bezeichnet) nicht der ihr obliegenden agrikolen Beschäftigung entzogen wird.[3]

[1] In 2, praef., 1 werden die Städter (urbani) den Landbewohnern (rustici) gegenüber gestellt. 3, 1, 1 scheidet die Lebensarten der Menschen nach vitae urbanae und vitae rusticae und betont neben dem lokalen Unterschied die Priorität der Entwicklung der vita rustica vor der Gewohnheit der Menschen in Städten zu leben.

[2] Nach 3, 2, 9 wird von einer kompleten villa gefordert, daß sie urbana ornamenta ebenso hat, wie rustica membra. 3, 2, 10 setzt diesen Gegensatz noch fort: die villa soll sein et rustica et urbana, wobei aber eine villa qua esset simplex rustica ebenso brauchbar sei. In 1, 13, 6 wird mit der Gegenüberstellung der villae rusticae der früheren und der urbanae der zeitgenössischen Generation der mehr landwirtschaftliche Charakter der ersteren und der größere Luxus der letzteren gekennzeichnet.

[3] 1, 16, 4: Quam partem (d. h. die Befriedigung jener Gutsbedürfnisse, welche bei kleineren landwirtschaftlichen Betrieben von den zeitweise zugezogenen medici, fullones, fabri gedeckt werden) latifundi divites domesticae copiae mandare solent. Si enim a fundo longius absunt oppida aut vici, fabros parant, quos habeant in villa, sic ceteros necessarios artifices, ne de fundo familia ab opere discedat ac profestis diebus ambulet feriata potius, quam opere faciendo („opus facere“ gebraucht Varro geradezu als Bezeichnung für die Ackerbautätigkeit, ebenso auch in 2, praef., 1; hierüber siehe später Seite 40 fg.) agrum fructuosiorem reddat.

Columella verdeutlicht noch diese Unterscheidung. In 1, 6, 1—21 beschreibt er die Anlage der villa nach ihren drei Teilen, nach einer pars urbana (§ 1), rustica (§ 3) und fructuaria (§ 9); in 1, 8, 15 empfiehlt er dem dominus eine freundlichere Behandlung der rustici gegenüber den urbani an, da die ersteren dieselbe infolge ihrer ununterbrochen schweren Beschäftigung eher verdienen.[1]

Was die Agrarschriftsteller in rein praktischer Anwendung vorführen, das ist den Juristen Gegenstand zu mancher rechtlichen Distinktion.[2]

Bei diesen begegnet die familia als Gesamtheit des von irgend einer Person in irgend welchen Betrieben verwendeten Dienstpersonals[3] unter verschiedenen Gesichtspunkten. So z. B. im Edikt als Hilfspersonal des Staatspächters unter dem Gesichtspunkt der Haftung des publicanus für Diebstahl der familia (dig. 39, 4, 1 pr. und § 5; 12 § 1 und 2 Ulpian; 13 § 2 Gaius zum Provinzialedikt); ebenda aus Anlaß des interdictum unde vi und der damit verfolgbaren Vertreibung aus dem Immobiliarbesitz durch die familia des Deizienten (dig. tit. 43, 16); ferner bei Verübung von Raub durch die familia (dig. 47, 8, 2 § 14 und § 19 Ulpian); schließlich auch im Ädilenedikt (dig. 21, 1, 1 § 1 Ulpian) bezüglich der Wandelung und Minderung beim Sklaven, der sich als durch den Käufer oder dessen familia oder procurator nach Einigung und Übergabe verdorben herausgestellt hat (dig. 21, 1, 25 pr. bis § 4 Ulpian).[4]

[1] In ceteris servis haec fere praecepta servanda sunt, quae me custodisse non poenitet, ut rusticos, qui modo non incommode se gessissent, saepius quam urbanos familiariusque alloquerer. An anderer Stelle bezeichnet Columella mit urbanus colonus allerdings auch den von der Stadt kommenden spekulationslüsternen Großpächter, qui per familiam mavult agrum quam per se colere (1, 7, 3).

[2] Hierher sind die kurzen Bemerkungen von Leonhard bei Pauly-Wissowa, Realenzyklopädie unter „familia", Spalte 1981/2 zu vergleichen.

[3] dig. 50, 16, 195 § 3 Ulpian: servitium quoque solemus appellare familiam nach Mommsens vorgeschlagener Verbesserung.

[4] Auch sonst ist in den juristischen Quellen der Familie als Sklavenschaft öfters gedacht: dig. tit. 47, 6; 9, 4, 31 Paulus bezüglich der Noxalhaftung und Erlegung der aestimatio litis bei einem durch die familia verübten Diebstahl, namentlich dann, wenn die familia im Eigentum mehrerer Herren steht (dig. 9, 4, 9 Paulus): si familia alicuius album (praetoris) corruperit (dig. 2, 1, 9 Paulus); „si chorus aut familia legetur", supponiert Celsus in dig. 32, 79 pr; Rechtsfragen können weiterhin bezüglich des Eigentums am Gesinde entstehen, wenn vorliegt eine „commixta familia viri et uxoris" (dig. 29, 5, 1 § 15 Ulpian), bezüglich

Die Fragen juristischer Natur drehen sich zumeist darum, was im speziellen Fall der Umfang der familia ist, und werden verschieden beantwortet.

Bezüglich der Stelle im Ädilenedikt (siehe oben) rechnet Ulpian (dig. 21, 1, 25) zur familia: omnes qui in servitio sunt, – – etiam liberi homines qui ei bona fide serviunt, vel alieni, accipe eos quoque qui in potestate eius sunt.

Entsprechend ist seine Entscheidung bezüglich der Ediktstelle zum Schutz gegen Erpressung durch die Publikanenfamilia (dig. 39, 4, 1 § 5) und der Ediktstelle de hominibus coactis et vi bonorum raptorum (dig. 47, 8, 2 § 14); mit allgemeiner Gültigkeit erklärt er in dig. 50, 16, 40 § 2: familiae appellatione liberi quoque continentur.[1]

Neben diesen auf die familia in jeder Wirtschaftsform sich beziehenden Erörterungen nehmen bei den Juristen die Fragen nach der Zugehörigung des Einzelsklaven zur familia rustica oder zur familia urbana, soweit die letztere ebenfalls auf der villa gehalten wird, einen breiten Raum ein, namentlich im tit. dig. 33, 7 de instructo vel instrumento legato.[2]

der Art der Zuwendung, wenn der Ehemann eine von der Ehefrau in die Ehe eingebrachte familia „sumptibus suis" ernährt hatte (dig. 24, 1, 54 Papin.) usw.

[1] Etwas scholastisch mutet die mehrfach in den Quellen berührte Frage an, ob ein oder zwei Sklaven bereits eine familia im Rechtssinn darzustellen imstande sind. Ulpian lehnt das in dig. 50, 16, 40 § 3 schlechthin ab; gegenüber dem Edikt unde vi sieht er sich allerdings zu dem Zugeständnis veranlaßt: etiamsi unus servus vi deiecerit, familiam videri deiecisse (dig. 43, 16, 1 § 17); ähnlich auch Paulus in den rec. sent. 5, 6, 3: familiae nomine etiam duo servi continentur; eine Nachricht von Apuleius in seiner apologia c. 47 (Ausgabe von van der Vliet, Teubner 1900): quindecim liberi homines populus est, totidem servi familia, totidem vincti ergastulum ist allerdings auch nicht wertvoller.

Leonhard nimmt a. a. O. dig. 31, 77 § 27 als Beweis dafür, daß auch liberti in einer familia zusammengefaßt waren; hier wäre aber zu bedenken, daß diese „liberti" erst Freigelassene werden mit dem Moment des Todes des Freilassers und die derzeitige Sklavenfamilie nur proleptisch als familia libertorum bezeichnet ist. Die andere angeführte Stelle scheint irrtümlich zitiert; in 50, 16, 195 § 1 ist mit familia lediglich das Verhältnis zwischen patronus und libertus bezeichnet.

[2] Daß der Unterschied zwischen der familia rustica und der familia urbana nicht lokaler Natur sein dürfte, wird schon a priori durch die Tatsache wahrscheinlich, daß auch sonst, wo der Gegensatz zwischen urbanus und rusticus eine Rolle spielt (z. B. bei der Unterscheidung von praedia rustica und urbana, bei der Servitutenlehre) das Kriterium nicht im Lokalen zu suchen ist. Die ziemlich wertlose Distinktion von Florentin dig. 50, 16, 211 (in usu urbana aedificia 'aedes', rustica 'villae' dicuntur) darf nicht verallgemeinert werden. Viel-

Die Ausscheidung des Villenpersonals nach servi urbani und servi rustici ist in der zweiten Hälfte des ersten nachchristlichen Jahrhunderts ganz allgemein. Vorweg als Belege aus literarischen Quellen sei hingewiesen auf Martial 3, 58, wo das Leben auf einem Landgut bei Baiae in seiner ganzen Beschaulichkeit etwas ironisiert und von den Haussklaven erzählt wird:

Exercet hilares facilis hortus urbanos.

Auch Plinius liefert in epist. 9, 20, 2 mit Verwandtem einen Beitrag; darnach verwendet er bei der Weinlese auf einem seiner Güter seine „urbani" zur Beaufsichtigung der rustici; Plinius als gewissenhafter Landwirt beschäftigt sich dabei selbst folgendermaßen: non numquam decerpere uvam, torculum invisere, degustare de lacu mustum, obrepere urbanis, qui nunc rusticis praesunt –. Nur dürften hier die rustici mit mehr Wahrscheinlichkeit selbständige Kleinpächter sein, was sich aus dem Zusammenhalt mit anderen Briefen (z. B. 9, 15, 1 rusticorum libellis et tam querulis inquietor) ergibt.[1]

Aus den Juristenschriften sind hierher zu nehmen Pauli rec. sent. 3, 6, 53; dig. 32, 41 § 2 Scaevola (regionem – – cum omnibus, quae ibi erunt, et mancipiis rusticis vel urbanis): 33, 7, 18 § 13 Scaevola bei Paulus; 31, 65 pr. Papinian (– – sive universam familiam sive certam veluti urbanam aut rusticam legaverit – –): in dig. 7, 8, 10 § 4 (Ulpian nach Labeo) wird die familia quae agri colendi causa illic sit der urbana

mehr ist heranzuziehen: dig. 8, 4, 1 pr. Ulpian: etsi in villa aedificia sint, aeque servitutes urbanorum praediorum constitui possunt; dig. 19, 2, 11 § 4 Ulpian: convenerat ne in villa urbana faenum componeretur (sachlich zusammen zu bringen mit Columella 1, 6, 1). Analoga in dig. 33, 7, 18 § 9 Paulus: fundum Seianum cum omni instumento rustico et urbano; ebenso in dig. 33, 7, 22 § 1 Paulus; 33, 7, 27 § 4 Scaevola; auch für den Begriff der urbana penus, der urbana ministeria gilt diese Konstatierung; vgl. 33, 9, 4 § 5 Paulus: quod si urbana penus sit legata omnem quae ubique est legatam videri Labeo ait etiam si in villis agrisve sit, si illa sit urbico usui destinata sicuti urbica ministeria dicimus et quae extra urbem nobis ministrare consueverunt; ähnliches in der von der Erörterung noch zu berührenden Labeostelle dig. 33, 10, 12.

[1] Die Inschriften ergeben für diese Frage so gut wie nichts; C. J. L. VIIII, 3028: Hippocrati Planti vilic(o) familia rust(ica) quibus imperavit modeste. Bei einer andern Inschrift ist die Ergänzung fraglich: C. J. L. VIII 5704:

— — — — —
munic[ipii liberti et]
familia r[ustica]
patrono [et domino posu]
erunt fili [dedicaverunt]

familia gegenübergestellt: die Tätigkeit der ersteren in der Richtung einer landwirtschaftlichen Ausnutzung des fundus zugunsten von dessen dominus kann der Usuar nicht als Beeinträchtigung seines Rechts am fundus erklären, wohl aber das Aufziehen einer vom dominus fundi geschickten familia urbana. Der Usus ist damit als lediglicher Wohnungsrecht gegen den Usus fructus deutlich abgegrenzt.

Aus dem vierten nachchristlichen Jahrhundert stammen ebenfalls noch Belege; z. B. cod. Theod. 12, 1, 6 (a. 319): bonis eius mobilibus et urbanis mancipiis confiscandis, praediis vero et rusticis mancipiis civitati, cuius curialis fuerat, mancipiendis:[1] cod. Theod. 3. 30, 3 (a. 326) = cod. Just. 5, 37, 22 pr.; cod. Theod. 9, 42, 7 (a. 369) = cod. Just. 9. 49, 7: in den über den Bestand der konfiszierten Vermögen, die abgeurteilten Verbrechern gehört haben, aufzunehmenden Verzeichnissen (descriptiones) ist unter anderem ersichtlich zu machen: quot mancipia in praediis occupatis vel urbana vel rustica vel quarum artium generibus imbuta teneantur.

Die Rechtsordnung mußte nun ein Begriffsmerkmal für den Fall bereit halten, daß die servi urbani oder rustici etwa zum Gegenstand eines Vermächtnisses gemacht werden. Ein Kriterium mußte gefunden werden, an welchem sich der urbanus vom rusticus schied.

Der Ort der entfalteten Betätigung konnte das Merkmal so wenig bei den Sklaven abgeben, wie bei der Lehre von der Grundstückseinteilung oder den Servituten (siehe oben); zudem wären bei einer derart greifbaren Unterscheidung die breiten Ausführungen der Klassiker gerade über diesen Punkt überflüssig gewesen. Auch wird eben dieses Kriterium in den Quellen mehrmals ausdrücklich abgelehnt.[2]

Vielmehr erhellt aus einer Anzahl von Stellen aus verschiedenen Juristenschriften, daß die servi urbani — um für diese das Resultat vorwegzunehmen — die zum persönlichen Dienst des Gutseigentümers und seines engeren und weiteren Familienkreises bestimmten Sklaven sind, mag sich der paterfamilias nun in der Stadt, auf der Villa, auf der Reise, auf der Jagd oder sonstwo befinden.[3]

[1] In der Parallelstelle cod. Just. 5, 5, 3 ist die hier klar ersichtliche Scheidung in ein kurzes „omnibus bonis eius" verwischt.

[2] dig. 33, 9, 4 § 5 Ulpian — — urbica ministeria dicimus et quae extra urbem nobis ministrare consueverunt; 33, 10, 12 Labeo, am Anfang; 50, 16, 166 pr. Pomponius.

[3] Das in den Digesten zweimal begegnende Beispiel von der Verbringung eines von einer ancilla (urbana) geborenen Kindes „in villam" (32, 99 § 3 Paulus

Über den Begriff des persönlichen Dienstes (suus usus) läßt sich Alfenus Varus des näheren aus in dig. 50, 16, 203, wo er diejenigen Sklaven als usus causa gehalten bezeichnet, qui ad eius (sc. patrisfamilias) corpus tuendum atque ipsius cultum praepositi destinatique essent, quo in genere [i]unctores, cubicularii, coci, ministratores atque alii qui ad eius modi usum parati essent, numerarentur.

Paulus spricht in den rec. sent. 3, 6, 44 von den mancipia quae usui patrisfamilias esse solent; in § 70 bezeichnet Paulus als unter die servi amanuenses befaßt: omnes qui ex conversatione urbana et in ministerio fuerint. In § 72 werden dann derartige Leute vom persönlichen Dienst aufgeführt.[1]

Auch Ulpian dig. 33, 7, 12 § 42 nennt unter der familia urbana als den domui tantum servientes: ostiarii, topiarii, diaetarii, aquarii.

Die servi rustici dagegen dienen der verschiedenförmigsten landwirtschaftlichen (eventuell sogar forstwirtschaftlichen) Produktion: sie erzeugen die Gutsrente.

Paulus bezeichnet das in dig. 32, 99 pr. allgemein als „opus rusticum facere"; Neratius bei Ulpian in dig. 33, 7, 12 § 35 als „ad cultum custodiamve villae" im Gegensatz zu dem „patri familias in ministerio esse"; Labeo bei Ulpian dig. 7, 8, 10 § 4 über die familia rustica als die „familia quae agri colendi causa illic sit".

Und gerade jener Umstand, daß der produktive Zweck der familia rustica im Gegensatz zu der unproduktiven familia urbana das Merkmal für die Ausscheidung liefert, läßt wiederum an dem Kriterium des opus, d. h. der Beschäftigungsart des einzelnen Sklaven, auf Grund derer er dieser oder jener familia zugewiesen werden könnte, allen Ernstes zweifeln; denn es ist denkbar, daß eine und dieselbe Beschäftigung produktiv und nicht produktiv ausgeführt wird.[2]

und 50, 16, 210 Marcian) zur Aufzucht beweist nichts für eine Unterscheidung nach dem Ort, da die Ausscheidung aus der familia urbana, welche als mit der Verbringung herbeigeführt von Paulus behauptet, von Marcian bestritten wird, nur zufällig auch mit einer räumlichen Entfernung verknüpft zu sein scheint: das Kind dürfte als Ziehkind einer B a u e r n magd übergeben worden sein.

[1] Der Ausdruck „amanuenses" als Mitglieder einer familia findet sich auch bei Sueton Nero 44; darnach hob Nero zu seinem inszenierten „Feldzug" aus: ex tota cuiusque familia probatissimos, ne dispensatoribus quidem aut amanuensibus exceptis.

[2] Paulus ist in dig. 32, 99 pr. mit dem „non loco, sed opere separare" offenbar auch nicht einverstanden; denn er zitiert diese Unterscheidung als Ansicht anderer (quidam — — separant), ohne daß allerdings seine Ansicht für den Fall zu

Diese doppelt mögliche Vorstellung läßt sich auch in den Quellen nachweisen. So z. B. rechnet offenbar Alfenus Varus in dig. 50, 16, 203 zu jenen für den Dienst des Herrn (suus usus) bestimmten, also der familia urbana angehörigen Sklaven auch operarii rustici qui agrorum colendorum causa haberentur, ex quibus agris pater familias fructus caperet, quibus se toleraret; was durchaus konsequent ist: denn diese Sklaven beschaffen lediglich den Hausbedarf, produzieren aber nicht für Markt und Absatz und sind daher als unproduktiv, als urbani zu betrachten, unterliegen somit nicht dem an zitierter Stelle behandelten sizilischen Hafeneinfuhrzoll.

Auch Paulus liefert in den rec. sent. hiezu einen Beitrag: in 3, 6, 70 entscheidet die Zugehörigkeit der venatores und aucupes zu den urbana ministeria der Umstand, daß dieselben instruendarum cotidianarum epularum gratia angestellt sind.

Andererseits kann er sich ein Ausscheiden eines Sklaven aus den amanuenses denken (§ 70), wenn dieser dauernd in einem opus rusticum beschäftigt wird, d. h. produktiv tätig ist, nachdem er vorher bloß Gesindedienst verrichtet hat.[1]

In derselben Richtung liegt eine andere bezüglich der muliones von Paulus in dig. 32, 99 § 2 getroffene Entscheidung; darnach gehören dieselben dann zum urbanum ministerium, nisi propter opus rurestre testator eos destinatos habebat. Auch nach dieser Stelle sind muliones urbani so gut wie muliones rustici denkbar.

Insofern also kommt die Labeostelle dig. 33, 10, 12 zur vollen Geltung, welche den servus rusticus von dem urbanus „non loco (und, wie dem Sinn nach noch hinzuzufügen wäre, „non opere"), sed genere usus", d. h. nach der Art der Verwendung unterscheidet[2]. [3]

ermitteln wäre, in dem die libelli familiae item cibaria (näheres hierüber Seite 21 Anm. 2) im Stich lassen.

[1] Die Digesten lassen allerdings in der Frage der Zugehörigkeit der venatores und aucupes zur urbana familia Paulus anders entscheiden (32, 99 § 1); darnach soll bestimmend sein, ubi pater familias moraretur et hos alebat, m. a. W. der von mehreren andern Stellen ausdrücklich abgelehnte Ort der Beschäftigung; die mit „sed dicendum est" eingeführte Stelle scheint demnach interpoliert und den guten in den rec. sent. enthaltenen ursprünglichen Text verdrängt zu haben; der Interpolator hat sich vielleicht durch die scheinbar im pr. vertretene loco-Scheidung zu einer „Rektifizierung" verleiten lassen.

[2] Die Stelle befindet sich somit im vollen Einklang mit dig. 50, 16, 166 Pomponius, wo das usus mindestens dem Sinn nach zu ergänzen ist hinter genere; der Mommsensche Verbesserungsvorschlag, der den Sinn umzukehren sucht,

Der dominus servorum hat es natürlich in der Hand, den Sklaven nach Belieben aus der landwirtschaftlichen Produktion heraus zu seinem persönlichen Dienst zuzuziehen und umgekehrt; nur muß die Absicht bestanden haben, den Sklaven d a u e r n d in diesem oder jenem Sinn zu verwerten, damit die Zugehörigkeit zu dieser oder jener Familie eintritt. Im übrigen ist aber der souveraine Wille des Herrn ausschlaggebend.[4]

würde sich bei dieser Erklärung erübrigen. Die Zuweisung des dispensator zu den servi rustici läßt sich von dem gewonnenen Gesichtspunkt aus durchaus vertreten.

[3] Das hier ausschließlich aus den juristischen Quellen gelieferte Endergebnis stimmt mit den mehr aus der Sache gewonnenen Resultaten z. B. von Fustel de Coulanges, Le colonat romain, in den Recherches sur quelques probl., Seite 64 Anm. 2 und von Karl Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft, 4. Auflage Seite 118/9 überein; doch ist dort nicht der Gesichtspunkt der Produktivität bezw. Unproduktivität herausgehoben. Genau denselben scharf unterschiedenen Begriffsinhalt haben die beiden Bezeichnungen für die Lehre vom praedium und von der Haftung der invecta illata je nach dem urbanus- und rusticus-Charakter. Als nicht brauchbar wird von dig. 50, 16, 198 Ulpian und cod. Just. 5, 71, 16 (a. 294) übereinstimmend die Lage des Grundstücks bezeichnet; vielmehr wird als positiv entscheidend hier die materia und dort die qualitas bezeichnet, und dig. 50, 16, 198 illustriert diesen Sinn in sachlicher Beziehung dadurch, daß hier beispielshalber als „magis non urbana" bezeichnet werden: horti in redito, vinearii forte vel etiam olitorii. Andererseits werden in den Quellen als urbana praedia angeführt: Scheunen, Herbergen, Baustellen zum Ablagern (dig. 20, 2, 3 Ulpian); Ställe, Mietswohnungen, Vergnügungslokale, Ziergärten (dig. 50, 16, 198 Ulpian); überhaupt Häuser, selbst wenn sie „in villa" sind (dig. 8, 4, 1 pr. Ulpian). Das, was das praedium rusticum vom urbanum scheidet, ist also, wie bei den servi rustici, die Erzeugung naturaler (nicht ziviler, wie etwa bei einer Mietswohnung), in diesem Sinn landwirtschaftlicher Früchte.

Und so verstehen den Unterschied auch die Basiliken XXXVIII tit. 9 tom. V (zitiert bei Glück, Bd. XXXII Seite 467).

[4] Namentlich die Versetzung von servi urbani in die Landwirtschaft wird mehrfach bezeugt; aus den über diesen Punkt bereits gesammelten Quellenstellen, die zumeist die Versetzung als eine Strafe des versetzten Sklaven erscheinen lassen, sei beispielsweise rekuriert auf Horaz sat. 2, 7, 117, der seinem vorlauten Diener droht

Ocius hinc te,
Ni rapis, accedes opera agro nona Sabino.

Horaz hielt auf dem Sabinum acht Sklaven. Auch sein vilicus stammt aus den urbanen mediastini (epist. 1, 14, 14). Columella, der in seinem Buch 1, praef., 12 die Gewohnheit, untüchtige pedisequi, bestiarii zur Landwirtschaft zu verwenden, streng verurteilt, scheint demnach Grund zu solchen Mahnungen gehabt zu haben. Nach dig. 28, 5, 35, § 3 Ulpian wird ein Sklave wegen Ungebühr gegen seinen Herrn „in villam" geschickt, dennoch aber nicht als aus der urbana familia aus-

Durch die Veränderung der officia vel ministeria[1] der Sklaven wird eine Vergrößerung oder Verringerung der urbana aut rustica familia herbeigeführt, welche rechtlich von Bedeutung sein kann (dig. 31, 65 pr. Papinian).

Der Wille des dominus bezüglich der Zugehörigkeit der einzelnen Sklaven läßt sich, wenn eine Bestimmung derselben, z. B. für Nachlaßzwecke erforderlich wird, entnehmen einmal aus den libelli familiae (dig. 32, 99 pr. Paulus, von Pomponius dig. 50, 16, 166 als numerus familiae bezeichnet, also Sklavenlisten, offenbar mit erläuternden Angaben), ferner aber auch aus den cibaria, d. h. den Tabellen, welche die Höhe der den einzelnen Sklaven zu verabfolgenden Nahrungsrationen ersichtlich machen.[2]

§ 3.

Die Familia rustica im einzelnen (numerische Stärke, Gutsgrößen und Arbeitsteilung).

Die ersten Nachrichten über die Zahl der in eine familia zusammengeschlossenen Gutssklaven stehen bei Cato c. 10 und 11. Seine Aufstellungen sind wohltuend klar und einfach; die Olivenpflanzung, auf welche die katonischen Vorschriften auch im übrigen zu beziehen sind, erfordert in einer Größe von 240 iugera (60 Hektar) zu ihrer Bewirtschaftung eine 13 homines starke familia: einen vilicus, eine vilica, 5 operarii,[3] 3 Ochsentreiber,[4] je einen Eseltreiber, Schweinehirten,

geschieden betrachtet, weil er nur quasi ad tempus relegiert ist (vgl. oben Seite 20). Weitere Nachweise bei Beaudonin, N. rev. hist. Bd. XXI, 1897, Seite 543.

[1] Mit „officium" wird verschiedentlich gerade die landwirtschaftliche Arbeit bezeichnet (dig. 33, 7, 27 § 1 Scaevola, offenbar auch in 50, 15, 4 § 5 Ulpian, wo dann „artificium" das landwirtschaftliche Handwerk darstellen würde. Im Gegensatz dazu ist „ministerium" der urbane Gesindedienst: dig. 7, 8, 12 § 5 Ulpian; 32, 78 § 2 = 93 § 2 Scaevola; 40, 9, 12 § 1 Ulpian.

[2] An der letzteren der beiden vorgenannten Digestenstellen (50, 16, 166) ist, wie bereits von Cuiaz vorgeschlagen, statt „vicariis" „cibariis" zu lesen. Die Rationen der einzelnen Sklavenkategorien waren ihrer Höhe nach genau fixiert (Cato 56) und nach Tagen und Monaten berechnet (vgl. Marquardt, Privatleben der Römer I² Seite 175 Anm. 11) und wahrscheinlich auch zugemessen (siehe darüber die Ausführungen in § 5, Seite 30 der Abhandlung); auf diesem Weg läßt sich denken, daß aus der verschiedenen Höhe der dem Sklaven zur Nahrung bestimmten Ration ein Schluß auf seine Verwendung möglich war.

[3] Über den operarius siehe § 9, Seite 40.

[4] Der bubulcus hat offenbar den Pflugstier zu führen; bei dem entsprechend kleineren Weinbergsareal bedarf man statt der drei für das olivetum erforderlichen bubulci nur einen einzigen.

Schäfer. Die kompliziertere Weinbergsanlage mit 100 iugera (25 Hektar) benötigt 16 homines: einen vilicus, eine vilica, 10 operarii, je einen Ochsentreiber, Eseltreiber, Schweinehirten und salictarius (dieser Sklave hat die Weidenbäume zu versehen und offenbar die Ruten zu beschaffen, welche zum Aufbinden der Weinreben erforderlich sind).[1]

Man sieht hieraus: Catos Gutsgrößen wie sein Gutsbetrieb waren vorerst noch von mittlerer Ausdehnung. Aber die von ihm empfohlene Wirtschaftsführung mit ihrer scharfen Inrechnungstellung aller Ausgabefaktoren (c. 1, 5 fg.; 2, 4; 2, 7; 3, 1 usw.), mit der geflissentlichen Beobachtung bequemer Absatzmöglichkeit (c. 1, 3), mit der Auskultierung der Maximalrente und dem Bestreben dieselbe zu erreichen ohne Rücksicht auf die Höhe der Betriebs- und Betriebsanlagekosten (man vergleiche die Ausführungen über die anscheinend mit hohen Kosten verbundene Anschaffung einer komplizierten Olivenquetschmaschine c. 20 fg.), kurz mit ihrer vorherrschenden Betonung des kapitalistischen Gedankens in der Landwirtschaft war zur Erweiterung des Betriebs wie zur territorialen Expansion eines Guts zum Latifundium geeignet wie keine andere Betriebsform.

Auf relativ noch kleine Gutsgrößen und geringe in denselben beschäftigte Sklavenquantitäten weisen auch die Arbeiterberechnungen Sasernas (überliefert bei Varro 1, 18, 2 und 6) hin. Saserna hält für je 8 iugera je einen Sklaven für genügend: dieses Ackerstück könne er in 45 Tagen umgraben, 4 Tage zur Bewältigung je eines Jochs und 13 Tage als Ausfall wegen schlechten Wetters, Unpäßlichkeit und anderer Abhaltung gerechnet. Nach einer Bemerkung bei Columella 2, 12 (13), 7[2] fordert Saserna für einen Ackerkomplex von 200 iugera, also 50 Hektaren, 8 Arbeiter und, wenn das Areal mit Bäumen bestanden ist, 11 Arbeiter zur Bewirtschaftung.[3]

[1] Das von Cato seinen Ausführungen zugrunde gelegte olivetum wie das vinetum waren wohl Eigentum des mehrfach als Grundbesitzer erwähnten L. Manlius und lag in der Gegend von Venafrum und Casinum: vgl. K. W. Nitzsch (Zeitschrift für die Altertumswissenschaft Bd. III Jahrg. 1845 Seite 62–64) und dazu Gummerus, Gutsbetrieb Seite 17 und 18.

[2] Hac consumatione operarum colligitur posse agrum ducentorum iugerum subigi duobus iugis boum totidemque bubulcis et sex mediastinis: si tamen vacet arboribus, at si sit arbustum, eandem modum Saserna tribus hominibus adiectis asseverat probe satis excoli.

[3] Die überlieferten Zahlen reizen zu einem Vergleich mit modernen Verhältnissen. Nach Settegast (Philippovich, Grundriß der politischen Ökonomie II, 1, 3. Aufl. 1905, § 23 Seite 73) sind für den Hektar Bodenfläche bei Feld-

Solang noch solche theoretisierenden Berechnungen eine Bedeutung haben sollen, müssen die Sklavenmassen zahlenmäßig bescheiden gewesen sein: mit dem Umfang des Gutes wächst die Unbrauchbarkeit dieser Schemata.

Zu Varros Zeit hat die Entwicklung bereits in das Stadium der Latifundienbildung eingelenkt. Allerdings liegt zwischen Cato und Varro ein Zeitraum von rund 100 Jahren und namentlich eine den Arbeiten Varros um ca. 100 v. Chr. vorangegangene, nicht erhaltene Schrift eines Karthagers Mago, welche den römischen praktischen wie theoretischen - - Landwirt mit den Latifundienwirtschaften Karthagos bekannt gemacht und den wirtschaftlichen Sinn der Römer durch ihre wahrscheinlich mehr kaufmännischen Ausführungen wünschenswert angeregt haben mag.[1]

Der Fortschritt der Entwicklung drückt sich deutlich in der gestiegenen Zahl der auf den Gütern beschäftigten Sklaven aus. Wenn Varro in 1, 17, 5 davor warnt, die gesamte Sklavenfamilie aus einer Nationalität zu nehmen, und von einer durch das Band gleicher Stammesherkunft verknüpften Sklavenmasse einen Aufstand befürchtet, dann rechnet er mit einer weit über die katonischen Aufstellungen hinausgehenden Zahl. Auch die Vorschriften über die Anlage der villa (1, 13) beweisen die Ausdehnung des Betriebs und das Gewachsensein der familia. Und von diesem Standpunkt aus lassen sich auch die Bemängelungen Varros (1, 18) an den Berechnungen Catos verstehen: dessen Schema versage bei der Anwendung auf einen maior et minor fundus. Während noch bei Cato das Gut von mittlerer Größe die Regel bildete, waren bis zur Zeit Varros Minimum und Maximum der

graswirtschaft 48—80, bei der Fruchtwechselwirtschaft 120—200, bei der Industriewirtschaft 240 -520 Handarbeitstage notwendig, um eine in volkswirtschaftlichen Sinn wünschenswerte intensive Bodenbebauung zu erzielen. Die von Saserna gelieferten und in entsprechender Weise reduzierten Zahlen (200 iugera für 50 Hektar und einen Arbeiter für 300 Arbeitstage gerechnet) würden für einen Hektar sasernanischer Kultur 48 -66 Arbeitstage ergeben, also über die Stufe der Feldgraswirtschaft nicht hinausführen.

[1] Einen Einfluß der phönikisch-karthagischen Wirtschaftsform auf dem Weg über Magos Bücher auf die römisch-italische Landwirtschaft, ein Übergreifen des Latifundiensystems von Karthago auf Sizilien und dann auf Italien nimmt auch Max Weber an (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ Seite 163/4). Die Römer haben auch hier vom Besiegten gelernt! Mommsen, Röm. Gesch. Bd. II Seite 76 führt auf Grund der Bezeichnung „ergastulum" den Ursprung der Plantagenwirtschaft in eine „Gegend griechischen Sprachgebiets" zurück.

Gutsgrößen erheblich weiter auseinandergerückt, namentlich durch das Aufkommen der Großgüter. Infolge der veränderten Verhältnisse versteht Varro den Zweck dieser katonischen Angaben nicht mehr: was er bei seinem Bestreben, seine Ausführungen für Mittel- und Kleinbesitz genau so wie für die latifundi einzurichten,[1] als Rechnungseinheit zur Berechnung des für ein Gut beliebiger Größe erforderlichen Sklavenpersonals auffaßt und als solche begründeterweise ablehnen muß, hat Cato lediglich als für die von ihm ganz speziell behandelten und sicherlich auch dem Regelfall entsprechenden Gutsgrößen von 240 bezw. 100 Iugera gültig vermeint.

Welchen Umfang die zur Bewirtschaftung eines Guts erforderte Ackersklavenschaft bereits im letzten vorchristlichen Jahrhundert angenommen haben muß, beweist auch eine von Ulpian in Dig. 33, 7, 12 § 5 überlieferte Stelle des Trebatius: dieser zählt unter dem Gutspersonal unter anderen auf: einen Bäcker und einen Bader für die Zwecke der familia rustica, molitores – – ad usum rusticum parati Wollspinnerinnen, quae familiam rusticam vestiunt et quae pulmentaria coquant usw. Wenn die Arbeitsteilung bereits soweit vorgeschritten war, daß es rentierte, für diese Dienstleistungen eigene Arbeitskräfte einzustellen, dann dürften die Ackersklaven zu Hunderten veranschlagt werden.

Daß den Ausführungen Columellas vollends, welche die Zustände des ersten nachchristlichen Jahrhunderts spiegeln, Sklavenwirtschaften allergrößten Stils zugrunde gelegt sein müssen,[2] geht aus der Forderung einer geräumigen und hohen Kantine für die Sklaven (1, 6, 3), besonders aber auch aus der Organisation der Sklavenmasse in classes und decuriae an der Spitze von Aufsehern, Vorarbeitern usw. zur Genüge hervor (siehe hierüber § 4 Seite 26 fg.).

Die literarischen Quellen nennen geradezu stupende Sklavenziffern. So gedenkt Plinius der Ältere, dessen Klagen über das Latifundienwesen seinerzeit genugsam bekannt sind, in der Naturgeschichte (33, 135) eines von einem freigelassenen C. Caecus Claudius Isidorus im Jahr 8 v. Chr.[3] errichteten Testaments, wo neben vielen Tausenden Stück Vieh und neben 60 Millionen Sesterzen Bargeld über 4116 Sklaven testiert sein soll. Flavius Vopiscus berichtet in der vita Aureliani

[1] Vgl. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 56 und 57.
[2] Vgl. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 78 Anm. 6 bis 11.
[3] Siehe Mommsen, Historische Schriften II Seite 590.

10, 2 von einer villa Valeriani, daß diese an lebendem Inventar enthalten habe: 500 Sklaven, 2000 Kühe, 10 000 Schafe, 1000 Pferde.

Daß diesen Sklavenregimentern auch Besitztümer von ungewöhnlicher Ausdehnung entsprechen, bedarf keines Beweises: das von Plinius dem Jüngeren (epist. 3, 19) für den Ankauf in Aussicht genommene Gut im Wert von 5 Millionen Sesterzien läßt sich unter Zugrundelegung der Rodbertuschen Aufstellungen[1] auf ca. 3000 iugera = 750 Hektar berechnen; nimmt man gar die Ansätze Mommsens[2] als Unterlage, dann würde sich eine Größe von 5000 iugera = 1250 Hektar herausrechnen.

Weit gefehlt wäre es jedoch anzunehmen, daß der mit nur wenigen Sklaven arbeitende Kleinbetrieb aus der Agrarverfassung verschwunden wäre;[3] das kleine und mittlere Bauerngut ist in Italien jederzeit nachweisbar; der kleine Eigentümer und Freibauer ist nie ganz verschwunden. Die Bezeichnung „villa" setzt zu ihrer Anwendbarkeit durchaus nicht einen über das Mittelmaß hinausgehenden Betrieb voraus; so spricht Quinctilian declamationes 13 gerade die Bauernhöfe der kleinen Leute, welche der Arrondierungswut des reichen Großbesitzers nach und nach zum Opfer fallen, als „villae" an.

Aber für die Entwicklung des Wirtschaftslebens konnte der selbst machtlose und von oben her wenig geschützte Kleinbesitz nicht von bestimmendem Einfluß sein; dieses wurde vielmehr beherrscht vom Großgrundbesitz.[4]

[1] Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik II (1864) Seite 208/9.

[2] Italische Bodenteilung, Hermes 19, 1884 Seite 398 = Hist. Schriften Bd. II Seite 128. Die Ansätze für Grundstückspreise sind zudem, wie von anderer Seite (Seeck, Untergang der antiken Welt, Bd. I², Anhang, Seite 562) bereits hervorgehoben, noch niedrig, sodaß man eventuell mit einer noch größeren Ausdehnung zu rechnen hat: die Immobiliarwerte scheinen, vielleicht infolge ungeschickter Regierungsmaßregeln, erheblich gesunken.

[3] Scaevola (dig. 34, 1, 35 § 1) läßt auf einem Gut acht, höchstens neun (den custos praedii eventuell noch mitgerechnet) Sklaven gehalten werden; offenbar sind das alle auf dem praedium vorhandenen Sklaven.

[4] Die Soldatenansiedlungen konnten zur Vermehrung und Hebung der Kleinbesitzer nicht ernstlich in Betracht kommen. Wenn die Veteranen dazu kamen, sich eventuell eine gesicherte bäuerliche Existenz zu schaffen, dann waren sie alt, zum großen Teile ohne Familie und zum Ackerbau weder geschickt noch gewillt. Die Quellen berichten von keinen Erfolgen oder direkten Mißerfolgen. Vgl. Tacitus, annales 14, 27 und 15, 77; vgl. auch Mommsen im C. J. L. V Seite 240 von Ateste.

Daß bei Verwendung großer Sklavenmassen die Arbeitsteilung äußerst weit gehen konnte, wurde schon oben berührt.

Die meisten der von den Agrarschriftstellern, speziell von Columella genannten Beschäftigungszweige[1] begegnen auch in den juristischen Quellen. Dieselben bevorzugen ein Übersichtsschema zur Rubrizierung der einzelnen Sklavenarbeiter je nach dem Zweck ihrer Beschäftigung, welches auf Sabinus zurückgeht und von Ulpian (dig. 33, 7, 8) und Paulus (rec. sent. 3, 6, 35 bis 37) übernommen ist. Dasselbe teilt nämlich das instrumentum fundi, wozu ja auch das vorhandene Sklavenmaterial gehört (dig. 33, 7, 12 § 2 Alfenus bei Ulpian; § 8 Ulpian; § 35 Neratius und 19 pr. Paulus beweisen das für die Zugehörigkeit zum instrumentum fundi. 12 § 35 Neratius bei Ulpian für die zum fundus instructus), in „ea quae fructus quaerendi cogendi conservandi gratia parata sunt" (dig. 33, 7, 8 pr. Ulpian) ein.

Unter den „quaerendi gratia parata" nennt Paulus (rec. sent. 3, 6, 35): qui opus rusticum faciunt (d. h. die speziell mit der Ackerbestellung Beschäftigten) et monitores et vilici et saltuarii (Feldhüter): ähnlich Ulpian (dig. 33, 7, 8 pr.): homines qui agrum colunt et qui eos exercent praepositive sunt is, quorum in numero sunt vilici et monitores. Als „conservandorum fructuum causa comparata" werden von Paulus rec. sent. 3, 6, 37 bezeichnet: pistores – – focariae (Küchenmägde): item ancillae quae vestimenta rusticis faciunt scutra quoque et sutor; und diesen Ausführungen fügt Ulpian (dig. 33, 7, 8 § 1) offenbar aus Eigenem hinzu: quibusdam in regionibus accedunt instrumento, si villa cultior est, veluti atrienses scoparii, si etiam viridaria sint, topiarii, si fundus saltus pastionesque habet, greges pecorum pastores saltuarii.

§ 4.

Die Organisation der Sklavenschaft.[2]

Bei dem Umfang dieses Arbeiterpersonals bestand die unbedingte Notwendigkeit, nicht nur den Arbeitsprozeß in möglichst kleine und deshalb häufiger Wiederholung fähige Arbeitsleistungen zu zerlegen,

[1] Die Verzeichnisse finden sich in wünschenswerter Vollkommenheit bei Marquardt, Privatleben der Römer I[2] Seite 139 fg.; Wallon, Histoire de l'esclavage I Seite 93–96; Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft Seite 118; A. Grupp, Kulturgesch. der röm. Kaiserzeit Bd. II Seite 260, so daß sich eine Wiederholung erübrigt. Vgl. auch M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte Bd. I Seite 666 fg.

sondern auch die Sklavenmasse selbst je nach ihren Arbeitskreisen zu gliedern. Columella hat die Wichtigkeit einer rationellen Arbeitergliederung im vollen Umfang erkannt.[3] Nach seinen Angaben ist dieselbe durchgeführt nach classes, einer alten Bezeichnung zufolge auch „decuriae" genannt,[4] wobei man von der vernünftigen Anschauung geleitet war, daß bei einer derartigen Gruppierung die Überwachung der Sklaven bei der Arbeit dem Aufseher erleichtert war. Der Teilungsfaktor hiefür war offenbar die Gleichartigkeit oder Zusammengehörigkeit der Beschäftigung;[5] die Zehnzahl brauchte durchaus nicht eingehalten, sollte nur nicht überschritten werden.[6] In dieser Einteilung zogen die Sklavenarbeiter aufs Feld, nach Gewannen (regiones) verteilt, mit Aufsehern an der Spitze. Von dieser Organisation verspricht sich Columella eine erwünschte Einwirkung auf Fleiß und Ehrgeiz der Arbeiter.[7]

An der Spitze der einzelnen Produktionsprozesse stehen Vorarbeiter (magistri singulorum officiorum, magistri operum);[8] ein solcher ist offenbar auch der pretiosus vinitor, bei dessen Erwerb der Landwirt nach Columellas Ansicht mit 6000 bis 8000 Sesterzien nicht zu hoch greift.[9]

[2] Wallon, Histoire de l'esclavage dans l'antiquité, II[e] édition, Paris 1879, Bd. II Seite 91 fg., 201 fg.; Bd. III Seite 104 fg. Fustel de Coulanges, Le colonat romain chap. IV, Seite 54 fg. in den Recherches sur quelques problèmes d'histoire; ferner L'alleu et le domaine rural in der Histoire des institutions politiques de l'ancienne France, Seite 42 fg. Marquardt, Privatleben der Römer Bd. I[2] Seite 138 fg. Beaudouin, Les grands domaines dans l'empire romain d'après des travaux récents in der Nouvelle revue historique Bd. XXI, 1897, Seite 682 fg.

[3] Columella 1, 9, 5: sed et illud censeo, ne confundantur opera familiae, sic ut omnes omnia exsequantur. Vgl. auch das folgende.

[4] Columella 1, 9, 7 und 8; die Dekurieneinteilung ist sonst inschriftlich nachzuweisen für die servi domus Augustae; an der Spitze steht ein kaiserlicher Freigelassener als decurio: C. J. L. VI 8773, 8914, 9093.

[5] Columella 1, 9, 6 – – separandi sunt aratores a vinitoribus (et vinitores ab aratoribus) iique a mediastinis. Vgl. Wallon, Histoire de l'esclarage II Seite 96.

[6] Columella 1, 9, 7.

[7] Columella 1, 9, 8.

[8] Columella 1, 8, 11; 1, 8, 17; 1, 9, 1 und 2.

[9] Columella 3, 3, 8. Die Sklavenpreise des letzten vorchristlichen und der ersten Dezennien des ersten nachchristlichen Jahrhunderts scheinen eher gesunken: infolge der ungeheuren durch die Kriege Cäsars und Oktavians auf den Sklavenmarkt geworfenen Menschenmassen war das Angebot in mindestens demselben Umfang gestiegen als der die Nachfrage bedingende Bedarf; auch Seeck, Untergang der antiken Welt Bd. I[2] Seite 369 neigt dieser Annahme zu

Ebenso ist für die Viehzucht ein eigener magister pecoris aufgestellt, und zwar scheint dieser dem vilicus koordiniert;[1] der letztere hat dann lediglich die Agrikultur zu leiten.

Gewöhnlich steht ein vilicus dem gesamten technischen Teil des Gutsbetriebs vor, ihm ist die ganze Sklavenfamilia unterstellt.[2]

Die Gesamtleitung des Gutes hat dann, wenn dem vilicus die kulturtechnische Führung zugewiesen war, ein actor oder procurator

auf Grund eines von ihm dortselbst angeführten Beispiels. Die früher bezahlten Preise waren nicht höher: vgl. z. B. Plutarch, Cato maior c. 4, wonach zu Catos Zeit ein einfacher Ackerarbeiter 1500 Denare gekostet hat. Im Lauf der Kaiserzeit sind dann die Preise der rarer werdenden Sklaven wieder gestiegen. Vgl. Bernhard Kübler in der Festschrift für Vahlen Seite 580 fg. Seeck, Untergang der antiken Welt Bd. I² Anhang, Seite 563.

[1] Varro 1, 2, 14. Marquardt, Privatleben der Römer Bd. I² Seite 139 spricht von dem bei Columella 7, 6, 9 begegnenden magister pecoris als „Inspektor über das Kleinvieh". Weitere Nachweise bei M. Voigt, Römische Privatalterthümer Seite 368 Anm. 83.

[2] Über den vilicus haben gehandelt Mommsen, Röm. Staatsrecht Bd. I³ Seite 833 fg., 837; Seeck, Untergang der antiken Welt Bd. I² Seite 370; M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte Bd. I Seite 667; Marquardt, Privatleben der Römer Bd. I² Seite 139, besonders ausführlich aber Wallon, Histoire de l'esclarage Bd. II Seite 214, wo die Belege aus den Agrarschriftstellern vollständig zusammengestellt sind. Zu vergleichen sind namentlich auch die Indices des 9. und 10. Bandes des Corpus. Daraus ergibt sich auch, daß die vilici fast durchweg Sklaven waren; vereinzelte Nachweise über freie vilici bei Voigt a. a. O. Anm. 57. Columella 1, pr., 12 registriert es als ein Zeichen von Ärmlichkeit, freie mercennarii als Verwalter anzustellen. Eine gewisse in mäßigen Grenzen sich haltende Koerzitionsgewalt gegenüber der familia gesteht dem vilicus Varro 1, 17, 5 zu, auch Columella 1, 8, 10; 11, 1, 6 und 18; vgl. auch Apuleius met. 8.

Nach den Digesten gehört er als „fructus quaerendi causa paratus" zum instrumentum fundi (33, 7, 8 pr. Ulpian) samt Weib, Kind und Enkeln (32, 41 § 5 Scaevola); vgl. auch dig. 50, 16, 220 Papirius Fronto bei Callistratus: Vermächtnis eines vilicus cum contubernali suo et filiis et nepotibus samt dem praedium. Die Ansicht, der vilicus könne usus domini causa auf das praedium gebracht sein, wird von Alfenus Varus in dig. 50, 16, 203 zurückgewiesen, und damit seine Zugehörigkeit zur familia rustica erwiesen; siehe § 2 Seite 18. Er ist nur angestellt propter fructus percipiendos, ein Verkauf der erzeugten Früchte ist ihm nur bei ausdrücklicher Mandierung gestattet: dig. 14, 3, 16 Paulus. Dann, und wenn der vilicus eventuell die Kolonenpachtgelder einzuheben hat, ist er mit Geldgeschäften und Rechnungsführung betraut. Aufgaben, welche für gewöhnlich wohl einem actor zugewiesen waren: dig. 34, 4, 31 pr. Scaevola: – – vilicum non esse, Stichum misit et tam rei rusticae quam rationibus fundi praefecit; damit findet die Beobachtung (Marquardt a. a. O. Anm. 3) ihre Erledigung, daß die Terminologie von vilicus und actor nicht gegen einander abgegrenzt ist, sondern die Bezeichnung manchmal wechselseitig gebraucht werden; in diesen Fällen

domini; dieser, ebenfalls ein Sklave,[1] hat auch den vilicus unter sich,[2] gehört aber wie dieser zum instrumentum fundi. Da er vornehmlich mit den rechnerischen Arbeiten der Landwirtschaft zu tun hat, ist er nicht gehalten, auch auf dem Gut zu wohnen: er kann seinen ständigen Aufenthalt auch in der Stadt nehmen;[3] seine Kompetenz und die Möglichkeit, Rechtsgeschäfte abzuschließen, ist ziemlich erheblich: nach cod. Just. 2, 12, 16 (a. 293) ist dem actor vel procurator praedii lediglich das Recht abgesprochen, ohne Auftrag das Eigentum von Sachen seines Dienstbereiches (d. h. offenbar Immobilien in Anbetracht des folgenden „fundum comparasti") zu veräußern, und 19 (a. 294) ist dieses Verbot wiederholt für die Veräußerung von Grundstücken und Sklaven.

Wie dem vilicus, so ist auch dem actor gern ein Stück des Gutsareals zur Selbstbebauung angewiesen: dig. 20, 1, 32 Scaevola eorum praediorum pars sine colonis fuit eaque actori suo colenda debitor tradidit. Ebenso ist wohl auch die Inschrift C. J. L. X, 6592 zu verstehen: actori et agricolae optimo.

ist der vilicus eben zugleich actor u. u.; vgl. dig. 34, 4, 31 pr. Scaevola, C. J. L. III 5616 flora vilica Urso actori marito; der L(iber) P(atri) Festus Cati Frontonis vil(icus) in C. J. L. VIIII 3571 wird in 3579 als Festus Frontonis actor geschrieben. Auch das auf „vilicus" zurückverweisende „eidemque actori" bei Columella 1, 8, 5 dürfte zu übersetzen sein: „wenn er auch zugleich actor ist" und damit die Personalunion beweisen. Demzufolge ist die von Isidorus Hispalensis VIIII, 4, 33 (corpus grammat. Latin. III) aufgestellte Definition durchaus einwandfrei: vilicus proprie villae gubernator est. unde et a villa vilicus nomen accepit. Interdum autem vilicus non gubernationem villae, sed dispensationem universae domus Tullio (nämlich Cicero in den oeconomica) interpretante significat, quod est universarum possessionum et villarum dispensator.

Zuweilen erhält der vilicus zur eigenen Bewirtschaftung ein Stück des Gutes überwiesen (so sind wohl die vilicorum pensiones in dig. 40, 7, 40 § 5 Scaevola zu erklären) und bebaut dann dasselbe pensionis certa quantitate (dig. 33, 7, 18 § 4 Paulus); vielleicht sind das Anfänge eines Tantièmensystems. Damit sucht der Eigentümer das Interesse des vilicus an seiner Tätigkeit wach zu erhalten.

[1] dig. 26, 7, 39 § 18 Papinian: peculium servi actoris; vgl. 32, 97 Paulus; 33, 7, 22 § 1 Paulus; 40, 7, 40 Scaevola; 46, 3, 94 § 3 Papinian. Freie Aktoren auf Privatgut konstatiert Rudolf His, Domänen der Kaiserzeit Seite 88 Anm. 1 in der Nov. Valent. 6 (a. 440).

[2] dig. 20, 1, 32 Scaevola; 40, 7, 40 § 5 Scaevola; Columella 1, 6, 7: is (sc. procurator) vilicum observet ex vicino. Dispensator und vilicus sind neben einander bezeugt in dig. 40, 5, 41 § 15 Scaevola; procurator und vilicus bei Cicero de oratore 1, 58, 249.

[3] dig. 33, 7, 20 § 4 Scaevola: – – cum actor non in praediis sed in civitate moratus sit; vgl. dig. 50, 16, 166 pr. Pomponius: ibique habitet.

Plinius scheint epist. 3, 19, 2 zufolge für seine ausgedehnte Immobiliarvermögensverwaltung über seine actores eine weitere Instanz in einem Generalprokurator geschaffen zu haben: nach Analogie der kaiserlichen Domänenverwaltung.

Auch in anderer Weise spezialisiert sich das leitende Personal mit der größeren Ausdehnung der Gutskomplexe; der Verwalter beschäftigt einen subvilicus unter sich, dieser hat eventuell wieder sein eigenes Unterpersonal (vgl. C. J. L. VI, 9991 vicarius subvilici). Sogar die Gutssklaven selbst arbeiten mit vicarii, die sie sich auf der Grundlage ihres peculium einstellen konnten (Dig. 33, 7, 12 § 44 Celsus bei Ulpian).

Bei dieser komplizierten Struktur und Abschichtung des gesamten Gutsorganismus ist eine intrafamiliare staatenähnliche Organisation, wie sie Plinius auf seinen Gütern nach seinem eigenen Bericht in epist. 8, 16, 2 eingeführt hat, und auf Grund deren den Sklaven eine gewisse private Rechtsfähigkeit innerhalb der plinianischen Sklavenschaft gewährt ist, nichts Verwunderliches.[1]

§ 5.

Die Ernährung und Bekleidung der Landarbeiter.

Cato gibt unter dem Gesichtspunkt der Gutsökonomie für die Verköstigung der familia folgende Vorschriften (c. 56 bis 59), welche an eine materielle Not der Sklaven nicht denken lassen. Diese bekommen in erster Linie Weizen, der nur für Konsumzwecke[2] auf dem Gut gebaut wird: und zwar erhalten die Feldarbeiter (c. 56: qui opus facient) im Winter vier, im Sommer viereinhalb Scheffel (= 34 bezw. 38 Liter); für den vilicus, die vilica, den epistata (anscheinend einen Vorarbeiter in irgend einem Produktionszweig), den Schäfer sind drei Scheffel (= 25 Liter) angesetzt: die Fesselsklaven, d. h. diejenigen,

[1] Plinius epist. 8, 16, 1 und 2: permitto servis quoque quasi testamenta facere eaque ut legitima custodio. Mandant, rogantque quod visum —. Dividunt, donant, relinquunt, dumtaxat intra domum. Nam servis res publica quaedam et quasi civitas domus est. Die Erscheinung der Kaiserzeit, daß sich die kaiserlichen Sklaven in Vereine, Genossenschaften, Kassen zusammenschließen (corpora, sodalicia, collegia), beweist in demselben Sinn für den allmählich sich herausbildenden Gleichrang der Sklaven mit den Freien: einzelne Nachweise bei Liebenam, Zur Geschichte und Organisation des römischen Vereinswesens Seite 130 fg.

[2] Erst die nicht konsumierten Restbestände sollen verkauft werden: c. 2, 7 frumentum quod supersit.

welche die schwere Feldarbeit zu verrichten haben, bekommen im Winter vier Pfund Brot, mit dem Beginn der Weinbergsarbeit fünf Pfund, und das bis zur Feigenreife, von wo an die Rationen wieder auf vier Pfund reduziert werden. Die Quantitäten verstehen sich offenbar monatlich.[1]

Als Zukost werden genannt: Oliven (c. 58) und Salzfische (c. 23, 1: 88, 2). Das jährliche Quantum Salz ist für jeden Sklaven auf einen Scheffel bestimmt (c. 58).

An Getränken sind genannt Wein und Essig, auf dem Gut speziell für die Beköstigung der Sklaven hergestellt:[2] die Rationen sind wiederum nach Monaten verschieden, d. h. je nach der in den einzelnen Monaten regelmäßig anfallenden Arbeit. Bei den Fesselsklaven ist nach dem Grundsatz zu verfahren: conpeditis, uti quidquid operis facient pro portione addito.

Das Prinzip, welches sich hier als maßgebend erkennen läßt, ist durchaus logisch: jeder Arbeiter erhält Nahrung je nach dem Quantum seiner Arbeitsleistung, welche wiederum je nach der Jahreszeit verschieden ist, den Fesselsklaven wird sogar nicht der rohe Weizen, sondern das fertige Brot angewiesen, um sie, die ausgiebigsten Arbeitsproduzenten, nicht durch Mahlen und Backen ihrer Beschäftigung zu entziehen.[3] Und aus diesem ein wenig grausam logisch-ökonomischen Grundsatz heraus empfiehlt Cato auch die Reduktion der Kost für kranke Sklaven in 2, 4; cum servi aegrotarint, cibaria tanta dari non oportuisse. Schließlich ist es auch nur das als Konsequenz des ökonomischen Prinzips zu bezeichnende Bestreben, unproduktiv gewordene

[1] Von Interesse ist ein Vergleich mit der Soldatenverköstigung. Der Konsum an Weizenmehl wird für den römischen Soldaten auf den Monat bei Polybius 6, 39, 13 angegeben auf Ἀττίκον μεδίμνον δύο μέρη μάλιστά πως. Nach Hultsch Fr., Metrologie 2. Auflage Seite 703 fg. berechnet sich der attische Scheffel auf 52,53 Liter, der Soldatenbedarf demnach auf $^2/_3$ mal 52,53 = 35,02 Liter; diese machen ungefähr 4 römische Scheffel aus (vgl. W. Drumann, Geschichte Roms, 2. Auflage von P. Groebe, Bd. III Seite 732). Der römische Ackersklave wurde also um keine Idee knapper ernährt als der civis Romanus, wenn er im Feld stand!

[2] c. 23, 2 vinum praeliganeum quod operarii bibant; c. 25 vinum coctum – – uti servetur familiae; die Zubereitung des Weins ist allerdings eine ganz bedenkliche: Zusatz von Essig, Wasser und altem Meerwasser, c. 104.

[3] Die im Vergleich zu den gewöhnlichen Rationen niedrigen Ansätze für den vilicus sind wohl damit zu erklären, daß dieser anderweit entschädigt war, vielleicht in der obenbehandelten Weise, daß ihm ein Stück Acker zur selbständigen Bebauung überwiesen war; anders Mommsen, Römisches Staatsrecht I[3] Seite 834.

Glieder aus der Wirtschaft auszuscheiden, wenn Cato in c. 2 empfiehlt, den servus senex, den morbosus unter dem alten Eisen und dem kranken Vieh zu verkaufen.

Immerhin scheint auf eine ordentliche Ernährung der Arbeiter Gewicht gelegt zu sein.[1]

Schon bei Cato haben also die Sklavencibaria, welche in späterer Zeit zum Gegenstand rechtsgeschäftlicher Verfügungen werden (vgl. dig. tit. 34, 1) eine quantitativ bestimmte Form angenommen und man begreift von hier aus, wie die cibaria servorum dazu dienen konnten, um das officium vel ministerium eines Sklaven im Bedarfsfall zu eruieren (siehe oben).

Der Sklave, welcher die Vorräte des frumentum cibariis cultorum paratum (dig. 33, 7, 12 pr. Ulpian) unter sich hatte, ist der in § 9 ebenda genannte cellararius, – – ideo praepositus, ut rationes salvae sint.[2]

Die Vorschriften Catos über die den Sklaven zu verabreichende Kleidung (c. 59) sind von denselben ökonomischen Grundsätzen beherrscht: eine Tunica, 3 ½ Fuß lang jedes Jahr, alle zwei Jahre neue Mäntel und gute Holzschuhe; das neue Kleidungsstück soll jedoch nur gegen Ablieferung des alten ausgehändigt werden, welches alsdann zum Flicken zu verwerten ist.

Der Vorteile einer rationellen Bekleidung der Sklaven war Columella, seinen Ratschlägen nach zu schließen, sich durchaus bewußt: 1, 8, 9: cultam vestitamque familiam magis utiliter quam delicate habeat (sc. vilicus) munitamque diligenter a vento, frigore pluviaque: quae cuncta prohibentur pellibus manicatis, centonibus confectis vel sagis cucullis.[3]

Die zur Beköstigung und Bekleidung, wie überhaupt zur Wohlfahrt der familia im Großbetrieb benötigten Sklaven (33, 7, 12 § 5 Ulpian) wurden bereits oben erwähnt.[4]

[1] Columella 1, 8, 12: (vilicus) ne cibum nisi in conspectu familiae capiat, neve alium, quam qui ceteris praebetur. Sic enim curabit, ut et panis diligenter confiat et reliqua salubriter apparentur. 1, 8, 18: atque ipse (dominus) panis potionisque bonitatem gustu suo exploret, vestem, manicos pedumque tegmina recognoscat.

[2] Vgl. auch Columella 11, 1, 19 – – ut cibus et potio sine fraude a cellariis praebeatur.

[3] Möglicherweise wurde eine Abstufung der Kleidung ähnlich der verschiedenen Höhe der Nahrungsrationen beobachtet; vgl. dig. 7, 1, 15 § 2 Ulpian: sufficienter alere et vestire debet secundum ordinem et dignitatem mancipiorum.

[4] Columella erwähnt in 1, 6, 21 Mühlen und Bäckereien auf den Gütern, welche die Nahrung für die „coloni" zu beschaffen haben; daß unter diesen nicht

§ 6.

Die Wohnräume der Landarbeiter.

Cato spricht einmal gelegentlich der Behandlung des Kapitels „Neuanlagen auf dem Gutshof" von den „cellae familiae" (14, 1).

Varro gibt in 1, 13, 1 in Sorge um das Wohlbefinden der Sklaven, d. h. um die Erhaltung ihrer Arbeitsfähigkeit die Vorschrift: familia ubi versetur providendum, si fessi opere aut frigore aut calore ubi commodissime possint se quiete reciperare.

Ausführlicher ist Columella; nach ihm (1, 6, 3) sind die Sklaven in vincti und soluti servi zu scheiden.[1] Die soluti servi sind in cellae meridiem aequinoctialem spectantes untergebracht, dagegen ist den vincti angewiesen ein quam saluberimum subterraneum[2] ergastulum plurimis idque augustis illustratum fenestris atque a terra sic editis, ne manu contingi possint.

Demnach sind den soluti wenn auch nicht einzeln, so doch wenigstens in einzelnen Gruppen, vielleicht den einzelnen Familien kleine gesonderte Behausungen angewiesen,[3] während die vincti einen großen das Ausbrechen derselben tunlichst unmöglich machenden g e m e i n s a m e n Wohnraum haben.

Der Unterschied zwischen den beiden Arbeiterklassen ist somit schon von gewisser Bedeutung. Eine Konsequenz aus dieser verschiedenen Art der Unterbringung wird sich wohl auch dahin ziehen lassen, daß, wie schon angedeutet, bei den soluti eine Familienbildung recht wohl möglich, vielleicht sogar erwünscht war,[4] während das bei dem für die vincti angewendete Ergastulensystem ausgeschlossen sein mußte.[5]

Kleinpächter zu verstehen sind, ebensowenig wie in 2, 9, 17, wie irrtümlich Pernice annimmt, hat schon Gummerus, Gutsbetrieb Seite 83 mit Recht hervorgehoben.

[1] Über die Bedeutung dieser Scheidung siehe die Ausführungen im nächsten Paragraphen.

[2] Hier scheint nicht, wie es vielfach geschieht, die Bedeutung „unterirdisch" zugrunde gelegt werden zu dürfen, sondern nur „zu ebener Erde", wie „suburbanum" eben auch ein Landgut unmittelbar a n der Stadt bedeutet. Die Vorstellungen von Kellern und Verließen verbieten sich eigentlich schon auf Grund des „quam saluberrimum" „plurimis fenestris illustratum" usw.

[3] Vgl. Marquardt, Privatleben der Römer I² Seite 175 Anm. 6.

[4] Vgl. Columella 1, 8, 19 und die Ausführungen hiezu in § 8.

[5] Als derartige „Gesindestube" ist das römische ergastulum auch tatsächlich nichts anderes als das griechische *ἐργαστήριον*; vgl. die Erörterungen von Max Weber über dieses im Handbuch der Staatswissenschaften I³ unter „Agrargeschichte" Seite 56.

Bemerkenswert ist aber, wie bei den beiden Anlagen das Hygienische als maßgebend in den Vordergrund tritt; und eben das spricht auch aus der Stelle eines plinianischen Briefes, wo Plinius (epist. 2, 17, 9) sein Laurentinum beschreibt und von den Räumen seiner Sklaven und Freigelassenen sagt, die Zimmer seien so reinlich, daß sie Gästen zum Aufenthalt dienen könnten: plerisque tam mundis ut accipere hospites possint.[1]

§ 7.

Die Behandlung der Sklavenarbeiter.

Die Behandlung der Sklaven durfte schon im Interesse des Gutsherrn selbst keine schlechte, d. h. den Sklaven an seiner Gesundheit und Arbeitsfähigkeit schädigende sein.

Wenn es als Strafe galt, von der familia urbana in die familia rustica versetzt zu werden,[2] so war das von den Sklaven Gefürchtete nicht so fast die schlechtere Behandlung, als vielmehr die strengere Arbeit! Die Anweisungen an den vilicus, den Sklaven eine gerechte, aber in der Strenge nicht zu weit gehende Behandlung widerfahren zu lassen,[3] kehren allenthalben wieder. Columella macht hier durchaus billige Vorschläge; in 1, 8, 15 rät er, den servi rustici im Hinblick auf ihren perpetuus labor freundlicher zu begegnen als den Hausklaven, ja ihnen zuweilen sogar einen Scherz zu gestatten, ferner mit ihnen die Vornahme neuer Arbeiten auf dem Gut zu besprechen und auf diese Weise ihren Arbeitseifer an ihrer Tätigkeit zu interessieren.

Auch die rein literarischen Quellen lassen erkennen, daß der antike Landwirt in die Wohlfahrt und den guten Zustand seiner Sklavenschaft seinen Stolz setzte.[4]

[1] Freilich ist nicht mit Sicherheit zu sagen, ob es sich um servi urbani oder servi rustici handelt; im Hinblick auf epist. 4, 6, 2 ist das erstere wahrscheinlicher.

[2] Marquardt, Privatleben der Römer Bd. I² Seite 179 Anm. 4. Cato 5, 1 und 2; Columella 1, 8, 9 fg. u. a.

[3] Varro verbietet z. B. in 1, 17, 5 dem vilicus, die Sklaven mehr mit Schlägen als mit Worten zu maßregeln. In § 6 und 7 empfiehlt er die Bevorzugung fleißiger Sklaven in Kost, Kleidung, durch Arbeitserleichterung, Gewährung eines peculium. Auch auf die Inschrift C. J. L. VIIII 3028 kann Bezug genommen werden: Hippocrati Planti vilic(o) familia rust(ica) quibus imperavit modeste; ferner X 7041 Gallicano fidelissimo qui fuit vilicus Afinianis – –.

[4] Außer Columella 1, 8 kann hingewiesen werden auf Seneca epist. 41, 7: familiam formosam habet et domum pulchram, multum serit, multum faenerat; Plinius nat. hist. 18, 6, 42: ein tüchtiger Landwirt wurde von seinen ihm wegen

Näherer Erörterung bedarf das System der Fesselung, welches von den zeitgenössischen Schriftstellern[1] ebenso streng zuweilen verurteilt worden ist als von heutigen. Allerdings war dieselbe in der antiken Landwirtschaft außerordentlich verbreitet.[2] Aber gerade damit wird die Annahme nahegelegt, daß mit dem Ausdruck „vincti" eine bestimmte, nicht entbehrliche Klasse landwirtschaftlicher Arbeiter bezeichnet wird, welche in Fesseln gehalten wurden.

Soviel scheint angenommen werden zu können, daß die Fesselung als Zustand der Strafverbüßung zu betrachten ist.[3] Ob aber der die Bestrafung veranlassende Umstand immer ein auf dem Gut begangenes Reat des vinctus gewesen ist, muß bei der Allgemeinheit der Fesselarbeit, mit welcher Cato bei der Aufstellung seiner Kostrationen ebenso rechnet, wie Columella beim Bau der Gesinderäume, doch zweifelhaft sein. Auch geht nicht zusammen, daß der dominus einerseits seine nichtsnutzigen Sklaven in Fesseln schlägt, andererseits um ihre Nahrungsnotdurft und ihre gute Behandlung durch den vilicus besorgter

seiner Arbeitserfolge neidischen Nachbarn der Zauberei beschuldigt; darob vor den kurulischen Ädilen zitiert: instrumentum rusticum omne in forum attulit et adduxit familiam suam validam atque, ut ait Piso, bene curatam ac vestitam, ferramenta egregie facta, graves ligones, vomeres ponderosas, boves saturos, postea dixit: veneficia mea, Quirites, haec sunt.

[1] Plinius nat. hist. 18, 3, 21: at nunc eadem illa vincti pedes, damnatae manus inscriptionesque vultus exercent, non tam surda tellure, quae parens appellatur colique dicitur etc.; ebenda: sed nos miramur ergastulorum non eadem emolumenta esse quae fuerint imperatorum. 18, 6, 36: coli rura ab ergastulis pessumum est et quidquid agitur a desperantibus. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 24, spricht von einem „abscheulichen System", Seeck, Untergang der antiken Welt, Bd. I² S. 327 von „unglücklichen Arbeitstieren".

[2] Cato 56 und 57; Plautus Mostell. 19; Columella 1, 6, 3; 1, 8, 16 und 18; 1, 9, 4; Lucanus Pharsal. 7, 399 fg.; Seneca de benef. 7, 10, 5: magna spatia terrarum colenda per vinctos; Plinius epist. 3, 19, 7 usw.

[3] Mommsen, Römische Geschichte Bd. I⁸ Seite 835 Anm. * nimmt als Grund der Fesselung stets eine strafwürdige Führung der Gefesselten auf dem Gut selbst an; das ergastulum ist ihm daher eine Anstalt zur Verbüßung der auf dem Gut verwirkten Strafen, Römische Geschichte a. a. O. und Historische Schriften Bd. II Seite 607; andererseits sagt er aber in der Italischen Bodenteilung (Hermes 19, 1884, Seite 409 Anm. = Historische Schriften Bd. I Seite 123 fg.), daß die Fesselung bei richtiger Wirtschaft nur ausnahmsweise als Strafe vorkam, wozu die Angaben bei den Agrarschriftstellern über die Regelmäßigkeit der Fesselung nicht passen. Als eine vom dominus fundi verhängte Strafe ist die Fesselung nur erkennbar in Columella 1, 8, 16; hier erscheint dieselbe aber nur als ein vorübergehender Zustand, dessen Dauer zu bestimmen nicht dem vilicus zusteht, sondern der dominus fundi sich vorbehält.

zu sein scheint, als um die Lage der soluti. Vielmehr legen die juristischen Schriftsteller die Vermutung nahe, daß die in der Landwirtschaft verwendeten „vincti" identisch mit der Klasse von Sklaven sind, welche staatsrechtlich als „dediticiorum numero" bezeichnet wird. Dann aber kann die die „vinctus"-Qualität begründende Straftat irgendwann und bei irgendwelchem dominus begangen sein, sie macht den betreffenden Sklaven im Verkehr schlechthin zum vinctus, bezw. dediticius. Auf das tatsächliche dauernde Gefesseltsein kommt es dann gar nicht mehr an.[1] Die „vincti" sind dann im Sklavenhandel Angehörige einer bestimmten Sklavenart, welche durch die von ihnen verübten Straftaten den Beweis einer wenn auch odiosen Fertigkeit erbracht haben, damit sich von vornherein für bestimmte Tätigkeiten zu empfehlen scheinen,[2] aber wegen der bei ihnen namentlich gelegentlich der Arbeit in den Weinbergen bestehenden Fluchtgefahr und der dort vorliegenden Schwierigkeit der Überwachung in Fesseln gehalten werden müssen: anscheinend waren diese Sklaven im Verkehr ziemlich hochwertig, sodaß bei der Flucht dem dominus ein nennenswerter Kapitalverlust entstand. Man fesselte also mehr präventiv, als zur Strafe.

Von dieser Seite fällt vielleicht auch auf die vielbesprochene Pliniusstelle (epist. 3, 19, 7): nam nec ipse usquam vinctos habeo nec ibi quisquam neues Licht. Plinius sieht sich veranlaßt, seine Pächter mit Sklaven auszustatten, und dazu nimmt er frugi mancipia: denn vincti (also s c h w e r e Ackersklaven) hat weder er noch irgend ein anderer in der Umgegend. Die Pächter müssen sich demnach mit einer anderen Qualität behelfen.[3]

Im übrigen dürfte die Sklavenschutzgesetzgebung der Kaiserzeit auch den ländlichen Arbeitern zugut gekommen sein und sie gegen Exzesse ihrer Herren geschützt haben.[4]

[1] Vgl. Gai instit. 1, 13; Ulpiani Fragm. 1, 11.

[2] Columella 1, 9, 4.

[3] Die in der neuesten Ausgabe von Kukula (Leipzig 1908, Teubneriana) rezipierte Lesung „quod frigent" ist zu gewagt, um angenommen werden zu können; gefordert wird sicher ein Attribut zu mancipia als Komplement zu dem „vincti"; ob „frugi" das richtige ist, ist recht zweifelhaft, weil ohne Sinn, kann aber auf sich beruhen.

[4] Vgl. hierüber des näheren Puchta, Institutionen Bd. II Seite 83 (§ 212); Girard, Manuel élémentaire, Übersetzung Seite 110.

§ 8.

Die Beschaffung des erforderten Sklavenmaterials.

Bei Cato, Mago und dessen Kompilator Cassius Dionysius wird der Bedarf an Arbeitskräften durchweg durch Zukauf der Sklaven gedeckt.[1] Und zwar empfiehlt Cassius, hierin offenbar Mago folgend, den Erwerb von rüstigen gelehrigen operarii im Alter von mindestens 22 Jahren (Varro 1, 17, 3); bei jüngeren Sklaven wird das von ihnen zu erwartende Arbeitsquantum als anscheinend ihrem Kaufpreis nicht entsprechend erachtet. Sklavenaufzucht ist noch nicht üblich, weil bei dem steigenden Angebot auf dem Sklavenmarkt die Beschaffung von auswärts bequemer, weniger riskant erscheint.[2]

Cato steht der Erlaubnis zum geschlechtlichen Umgang der Sklaven mit den auf seinem Gut gehaltenen [Haus-]Sklavinnen noch ziemlich ablehnend gegenüber, ein Zeichen dafür, daß er noch nicht daran dachte, die Erneuerung der familia durch die bereits vorhandenen Sklaven vornehmen zu lassen.[3]

Dementsprechend findet sich auch in Catos Buch keine andere Sklavin als die vilica[4] (c. 10; 11; 142; 143.), welche durch die ihr auferlegten Pflichten allerdings aufs engste in die Wirtschaftsführung

[1] Diese Verhältnisse schimmern auch bei Appian, bellum civ. 1, 7 durch: *ὠνητοῖς ἐς αὐτὰ γεωργοῖς καὶ ποιμέσι χρώμενοι*; vgl. ferner Plutarch über Cato (Cato maior 21): *οἰκέτας δὲ πολλοὺς ἐκτᾶτο τῶν αἰχμαλώτων ὠνούμενος μάλιστα τοὺς μικροὺς καὶ δυναμένους ἔτι τροφὴν καὶ παίδευσιν ὡς σκύλακας ἢ πώλους ἐνεγκεῖν.*

[2] Vgl. Max Weber, Die sozialen Gründe des Untergangs der antiken Kultur in der „Wahrheit" (1. Maiheft 1896 Seite 57 fg.), der auf Seite 66/7 ebenfalls die Entwicklung vom Sklavenkauf zur Sklavenzüchtung annimmt und die tieferen Gründe für diesen Fortgang freilegt.

[3] Plutarch (Cato maior c. 21) berichtet von ihm, er habe in Rücksicht auf die Arbeitsamkeit der Sklaven den Verkehr nur ganz ausnahmsweise und dann gegen ein an den dominus zu entrichtendes Entgelt freigegeben. Auf dem Bauerngut geborene Sklavenkinder können nach der in § 2 Seite 11 gebrachten Notiz nur ganz selten gewesen sein. Plutarch (Cato maior c. 21: *οἰόμενος δὲ τὰ μέγιστα ῥᾳδιουργεῖν ἀφροδισίων ἕνεκα τοὺς δούλους ἔταξεν ὡρισμένου νομίσματος ὁμιλεῖν ταῖς θεραπαινίσιν, ἑτέρᾳ δὲ γυναικὶ μηδένα τελησιάζειν.*

[4] Gummerus, Gutsbetrieb Seite 24, findet es „befremdend", unter dem Gutspersonal außer der vilica keine Sklavinnen zu finden; nach dem Ausgeführten scheint es natürlich, da sie für den Gutsbetrieb noch nicht in Betracht kamen; die wenigen eventuell Verwendeten hatten wohl ihre Stellung im Haus, nicht in der Landwirtschaft.

eingegliedert ist (c. 143); und ihre Geschlechtsverbindung mit dem vilicus scheint auch eine dauernde und respektierte gewesen zu sein.[1]

In demselben Sinn spricht auch der auf Magos Werk zurückgreifende Cassius Dionysius (nach Varro 1, 17, 5) lediglich von den praefecti als denen, welchen ein festes Verhältnis zu einer Sklavin gestattet sein soll: habeant peculium et coniunctas conservas, e quibus habeant filios, eo enim fiunt firmiores ac coniunctiores fundo.[2]

Auch Varro gedenkt der Sklavenzüchtung zum Zweck der Heranbildung von Arbeitermaterial nicht; in 2, 10, 4 gibt er wohl sechserlei verschiedene Arten, wie Hirten erworben, speziell gekauft werden können,[3] tut aber der Aufzucht keine Erwähnung. Andererseits aber wird den pastores qui in fundo perpetuo manent eine conserva in villa gestattet (2, 10, 6—9) und vollends vorteilhaft findet es Varro für diejenigen Hirten qui[sunt] in saltibus et silvestribus locis pascunt et non villa sed casis repentinis imbres vitant: his mulieres adiungere, quae sequantur greges ac cibaria pastoribus expediant, eosque adsiduiores faciant, utile arbitrati multi.[4]

Zwischen der Zeit Varros und Columellas liegen die Umformungen des Wirtschaftslebens, welche durch den Rückgang der freien Bevölkerung, das Aufhören der sklavenbeschaffenden Eroberungskriege und den damit zusammenhängenden Eintritt einer Knappheit des verfügbaren Sklavenarbeitermaterials bedingt sind. Das führte notwendig dazu, den Bedarf an Arbeitskräften durch Züchtung zu decken oder dadurch doch wenigstens die Beschaffung des Arbeitermaterials von auswärts zu entlasten.[5]

---

[1] Cato spricht in c. 143, 1 von der uxor vilici.

[2] Der Zweck dieser, wie auch der im folgenden erwähnten Verbindungen ist noch nicht die Beschaffung neuen Menschenmaterials; das „habeant filios" ist mehr ein „haben d ü r f e n" als „haben s o l l e n".

[3] Besonders interessiert hier die fünfte Möglichkeit: si (dominus) e praeda sub corona emit; möglicherweise kaufte man also direkt auf dem Kriegsschauplatz oder doch wenigstens direkt vom siegreichen Feldherrn seinen Sklavenbedarf ein.

[4] Einer Nachkommenschaft dieser stämmigen Hirtenfrauen wird zwar in 2, 10, 9 gedacht; allein noch fehlte durchaus die Züchtungsabsicht; vgl. ferner 2, 1, 26.

[5] Auch Seeck macht auf die durch die Knappheit des vorhandenen Sklavenmaterials und die Erschwerung des Nachbezugs entstehenden Schwierigkeiten aufmerksam (Untergang der antiken Welt Bd. I² Seite 376). Eine andere Folge dieser Erscheinungen zu Beginn der Kaiserzeit ist das Aufkommen des Menschenraubs, insoferne man darunter die Festnahme freie Menschen, meist in Italien

Diesen Erwägungen entstammt der Vorschlag Columellas, den fruchtbaren Sklavinnen als Geburtenprämien Arbeitserleichterung oder gar die Freiheit in Aussicht zu stellen.[1]

Ob diese Züchtung von Sklaven, wie Mommsen[2] annimmt, zu Spekulationszwecken, also für den Absatz eingeführt wurde, ist zweifelhaft; vor allem maßgebend war wohl die Notwendigkeit der Beschaffung aus dem vorhandenen Material zur Deckung des e i g e n e n Bedarfs.

Die Juristenschriften rechnen mit dem monogamischen Geschlechtsverhältnis der Sklaven (contubernium) als mit etwas feststehendem. Lediglich beispielsweise seien einige Proben angeführt:

Dig. 33, 7, 12 § 7 Ulpian: uxores et infantes eorum (d. h. der verschiedenen Villensklaven) – – in eadem villa agentes; § 33 ibid.: contubernales quoque servorum id est uxores et natos instructo fundo contineri verum est; 20 § 1 und § 4 Scaevola: uxor et filia actoris.

Besonders lehrreich ist dig. 33, 7, 27 § 1 Scaevola. Diese Stelle spiegelt die Verhältnisse auf afrikanischen Gütern; darnach leben die Sklaven auf dem fundus dort geradezu in festen Familienverbänden,[3]

selbst, versteht, um sie dann den Ergastulen, also den Fesselarbeitern zuzuweisen. Gegen diese Unsitte mußte bereits Oktavian und dann besonders Tiberius auftreten. Sueton, Oktavian c. 32: rapti per agros viatores sine discrimine liberi servique ergastulis possessorum supprimebantur. Tiberius c. 8: Tiberius ließ sich die Sorge angelegen sein repurgandorum tota Italia ergastulorum, quorum domini in invidiam venerunt quasi exceptos supprimerent non solum viatores, sed et quos sacramenti metus ad eius modi latebras compulissent.

Noch Hadrian hat gegen die Einbringung freier Leute in die Sklavenkasernen kämpfen müssen; Spart. Hadr. 17: (Hadrianus) ergastula servorum ac liberorum tulit. Wallon nimmt im Anschluß an diese Stelle an (histoire de l'esclavage III Seite 50 Anm. 2), daß Hadrian lediglich die liberi befreit habe, für die servi dagegen die Ergastulen habe fortbestehen lassen.

[1] Columella 1, 8, 19: foeminis quoque foecundioribus quarum in subole certus numerus honorari debet, otium nonnumquam et libertatem dedimus, cum plures natos educassent, nam cui tres erant filii, vacatio, cui plures libertas quoque contingebat; haec et iustitia et cura patris familias multum confert augendo patrimonio. Aus der Aussetzung dieser Fruchtbarkeitsprämien folgt allerdings auch eine nicht allzu große Geburtenhäufigkeit. Daß der vilicus ein Weib haben soll quae contineat eum et in quibusdam rebus adiuvet (Columella 1, 8, 5; 12, 1, 2 fg.) ist selbstverständlich.

[2] Römische Geschichte I[8] Seite 834 Anm. *; bei Plutarch Cato maior 21 dürfte schwerlich an die Abrichtung von Ackersklaven, vielmehr an die Vorbildung für Handwerk oder Kunstfertigkeit zu denken sein.

[3] conservabus (Mommsen liest „contubernalibus") et filiis et – – matribus et patribus –.

welche das Recht respektiert, und die aufzulösen eine zeitweise Entfernung von Mitgliedern derselben nicht imstande ist. Der Keim dieses Phänomens wird in den „cellae" bei Columella zu suchen sein und ist geeignet, sich zur allmählichen Verselbständigung des Ackersklaven zu entwickeln.[1]

§ 9.

Der landwirtschaftliche operarius.

Die juristischen Quellen befassen unter die Bezeichnung „opus rusticum" speziell die Arbeit auf dem Acker in irgend einer Form im Gegensatz zu den landwirtschaftlichen ministeria, welche auf der villa betätigt werden.

In diesem Sinn ist dig. 33, 7, 25 § 1 Javolen zu nehmen, wenn darnach Töpfersklaven während des Jahres größerem Teil zu opus rusticum verwendet werden, d. h. zu Feldarbeit.[2]

Dementsprechend sind auch die in den Juristenschriften mehrfach begegnenden operarii rustici nichts anderes als Ackerknechte.[3]

---

[1] Die Beachtung der Familienbildung innerhalb der Gutssklavenschaft findet sich auch ausgesprochen in der Konstantinischen Verordnung cod. Theod. 2, 25, 1 (= cod. Just. 3, 38, 11; Jahr unbekannt), welche verbietet, daß bei Immobiliargemeinheitsteilungen die agnationes oder adfinitates der Sklaven zerrissen werden. Weitere Quellenangaben über Sklavenkontubernien bei B. Kübler, Festschrift für Vahlen, S. 579 Anm. 6.

[2] Andere Beispiele: in dig. 7, 8, 11 Gains (= instit. Just. 2, 5, 1) werden gerade die Feldbesteller bezeichnet als „per quos opera rustica finut"; in dig. 19, 2, 25 § 3 spricht Gains von der rechtzeitigen Vornahme des opus rusticum, d. h. der Feldbestellung; 28, 5, 35 § 3 Ulpian: servi qui operari in agro consueverunt; nach 32, 78 § 2 Paulus = 93 § 2 Scaevola verweilen Sklaven auf vermachten Gütern vel operis rustici causa vel alterius officii; „opus" ohne Beiwort scheint prägnant als Bezeichnung für „Feldarbeit" verwendet zu sein in dig. 33, 9, 3 § 6, wo die „opus"-Tätigkeit als Kriterium zur Bestimmung der vom Testator hinterlassenen penus usus sui gratia parata verwertet wird; nach dieser Stelle ist nämlich unter dieses Vermächtnis von Lebensmittelvorräten einer Ansicht Scaevolas zufolge die penus auch derjenigen Personen mit zu befassen, qui opus non facerent, und Ulpian schließt sich dieser Meinung an, wenn er andererseits erklärt, daß n i c h t mit vermacht zu gelten habe die penus derjenigen, si qui sunt in villis deputati; im letzten Grund berühren sich diese Unterscheidungen mit dem in § 2 behandelten Gegensatz von urbanus und rusticus. Dieselbe Prägnanz im Ausdruck ist wohl auch bei Horaz sat. 2, 7 a. E. (accedes opera agro nona Sabino) anzunehmen.

[3] dig. 33, 7, 18 § 5 (Scaevola bei Paulus): de meta molendaria – – si rusticis eius fundi operariis moleretur, eam quoque deberi. dig. 50, 16, 203 Alfenus

Dem status nach sind sie sämtlich Sklaven und gehören als solche zur familia rustica. Bei Bedarf werden sie anderen Sklavenbesitzern abgemietet.[1]

Als unfreie Ackerknechte[2] sind demnach auch bei Cato c. 10, 1 die fünf operarii auf dem olivetum, in c. 11, 1 die zehn operarii für das vinetum zu verstehen; und es berechtigt nichts, von der Annahme der Unfreiheit bei den an anderen Stellen von Cato genannten operarii, welche im Unterschied von den in c. 10, 1 und 11, 1 angeführten, ferner auch von den in c. 1, 3 erwähnten operarii für besondere, meist Ernte-Zwecke ihren Besitzern abgemietet werden müssen, also nicht Gutsinventar sind, abzugehen und von f r e i e n Arbeitern zu sprechen.[3]

Varus – – operarii quoque rustici qui agrorum colendorum causa habentur. M. Voigt, Röm. Privataltertümer Seite 383 Anm. 64 und Röm. Rechtsgeschichte Bd. I Seite 661 Anm. 17 beschränkt den Begriff des landwirtschaftlichen operarius auf den Handarbeiter im Gegensatz zum bubulcus, welcher mit dem Pflugstier arbeitet.

[1] dig. 19, 2, 42; 43; 45 § 1 Paulus; 32, 73 § 3 Ulpian: si quis servos habuit proprios, sed quorum operas locabat vel pistorias vel histrionicas vel alias similes; 33, 7, 12 § 8 Ulpian: servi si aliqua parte anni per eos ager colitur, aliqua parte in mercedem mittuntur; vielleicht liegt auch in der Inschrift C. J. L. X 7224 die Vermietung zweier operarii durch M. Albius Pollio an C. Domitius Rufus zugrunde. Bei Plautus begegnet das „operarium conducere" verschiedentlich.

[2] Ihr unfreier Stand ist nicht anzuzweifeln. Varro kritisiert die katonischen Aufstellungen von 13 m a n c i p i a für die Olivenpflanzung und 15 m a n c i p i a für den Weinberg in 1, 18, 1.

[3] Die Divergenz der in der Literatur vertretenen Anschauungen über den operarius bei Cato rechtfertigt es, die den operarius aufweisenden Stellen zusammenzureihen.

Cato c. 1, 3: beim Ankauf eines praedium ist darauf zu achten, daß eine genügende Menge von Ackerknechten auf dem Gut v o r h a n d e n ist. Gummerus nimmt irrigerweise die erwünschte Möglichkeit eines reichlichen Z u g a n g s von Arbeitern an (Gutsbetrieb Seite 25). Damit ist seine Ansicht von der Freiheit der operarii (Seite 25 und 26 ibid.) einer wichtigen Stütze beraubt; die Stelle beweist weit mehr für das Gegenteil. Weiterhin spricht gegen die an sich gewiß interessante These von Gummerus, welche die operarii als „Kleinbauern — Eigenbesitzer oder Pächter —, die sich auf diese Weise einen Nebenverdienst verschafften", betrachtet, abgesehen vom vorhandenen zur Widerlegung benutzbaren Material die historische Wahrscheinlichkeit: wenn auch sicherlich der Kleinbesitz um den Großbesitz herum sporadisch existiert hat, in diesem Umfang hat es gewiß keine Freibauern gegeben, daß durch sie der Bedarf des Gutshofs an externen Arbeitskräften, d. h. an Erntearbeitern hätte mitgedeckt werden können. Zudem dringt, wie erwiesen werden kann, die Kleinpacht ja erst zur Zeit Columellas durch. Cato c. 4: si te libenter vicinitas videbit, facilius tua vendes, opera facilius locabis, operarios facilius conduces: si aedificabis, operis, iumentis, materie adiu

Ebenso besteht kein hinreichender Grund, bei den sonst bei Cato in Verwendung zu findenden Erntearbeitern nicht auch Unfreiheit anzunehmen.[1] Die custodes in c. 13, 1[2] waren gewöhnlich wohl auch Sklaven, wenn Cato ausdrücklich hervorzuheben sich veranlaßt sieht, daß es gut sei, unter den drei custodes zwei liberi zu haben, wobei dann der dritte ein servus sein kann und mit den factores zusammenzuschlafen hat; letztere sind eben auch unfrei. Offenkundiger tritt der unfreie Status der operarii bei den übrigen Agrarschriftstellern zutage. Saserna legt nach Varro 1, 18, 6 zur Berechnung des erforder-

vabunt: si quid bona salute usus venerit, benigne defendent. Hier hieße es den Zusammenhang außer acht lassen, wenn man anders annehmen wollte, als daß bei gutem Einvernehmen mit der Nachbarschaft von derselben bei Bedarf leicht Ackersklaven gemietet werden können; im Sinne der Unfreiheit entscheidet sich auch Seeck, Untergang Bd. I[2] Anhang Seite 559. Cato c. 5, 4: operarium mercennarium politorem diutius ne habeat die; die Stelle kann für und gegen die Unfreiheit verwertet werden und empfängt ihre Beleuchtung erst im Zusammenhalt mit den übrigen Stellen. Cato c. 23, 2: – – uvas miscellas, vinum praeliganeum quod operarii bibant, ubi tempus erit, legitō. Cato c. 145, 1: si operarii conducti erunt aut facienda locata erunt, pro eo resolvito, aut deducetur.

In den beiden letzten Fällen handelt es sich um die für die Ernte benötigten entweder vom Ernteentrepreneur oder vom Gutseigentümer auf Kosten des Ernteunternehmers engagierten Ackerknechte, welche vom Gutseigentümer jedenfalls auch auf Rechnung des Ernteunternehmers verköstigt werden. Auch diese Stellen wären, isoliert betrachtet, neutral, dürfen aber als Belege für die Unfreiheit gerade im Hinblick auf das obenerwähnte „operarium conducere" des Plautus herangezogen werden.

Vorsichtig ist Wallon, Histoire de l'esclarage Bd. II Seite 99 fg.: le mot operarius, dont se servent les agronoms, vent dire indépendament de toute condition libre ou servile, ouvrier (als Handwerker ist der operarius bei den Agrarschriftstellern allerdings nicht nachweisbar), travailleur. Es wird an Wanderarbeiter erinnert, wie sie alljährlich aus Belgien und der Auvergne in die französischen Arbeitszentren wandern.

[1] leguli (Olivenpflücker) c. 64, 1; 144, 3; 146, 3; strictores (Olivenpresser) c. 144, 3; factores (Arbeiter an der Kelter) 13, 1; 64, 1; capulator (Ölschöpfer) c. 66 usw. M. Voigt, Röm. Privataltertümer Seite 369 nimmt, im Hinblick auf 13, 1, auch hier freie Leute an.

[2] Die Funktion der custodes ging vielleicht doch über eine lediglich Beaufsichtigung hinaus; Plinius stellt die custodes mit den operis exactores zusammen; in epist. 9, 37, 3 schreibt er im Anschluß an seinen Plan, zur Teilpacht überzugehen: deinde ex meis aliquos operis exactores custodes fructibus ponam. In welchem Zusammenhang die coloni inquilini mit den singulae custodiae in der Inschrift von Henchir Mettich (Bruns fontes 7 No 114 Seite 295 fg. lex de villae Magnae colonis data ad exemplum legis Manciana § 17 col. IIII Zeile 27 fg.) zu denken sind, ist bei der Brüchigkeit der Stelle dunkel.

lichen modus mancipiorum ein Normalquantum der von einem operarius in einem Tag geleisteten Arbeit (Bestellung von einem Viertel Joch Acker) zugrunde, setzt also auch unfreie Ackerknechte voraus.

Dasselbe gilt von Cassius Dionysius, den Ausschreiber Magos (nach Varro 1, 17, 3), und Varro selbst spricht von den operarii als von Sklaven, welche gut zu behandeln und bei Verdienstlichkeit zur Würde der praefecti (sc. operariorum) zu erheben sind.

Von den bei Columella begegnenden operarii (z. B. 11, 1, 4; 16; 25.),[1] welche dortselbst als dem vilicus unterstellt und daher als offenbar ständig auf dem Gut gehaltene unfreie Ackerknechte erscheinen, gilt das Obenausgeführte ebenfalls; Spielarten dieser operarii, je nach ihrer vorwiegenden Beschäftigung bezeichnet, sind die occatores (Besorger der Eggen), sarritores (Häcker), runcatores (beschäftigt beim Jäten des Unkrautes), messores (Schnitter), foenisecae (Mähder), fossores (mit dem Umgraben der Weinberge betraut), torcularii (Bedienung der Ölpresse) usw.[2]

§ 10.

Die unfreien Gutshandwerker.[3]

Ursprünglich dürfte die Tätigkeit der Gutssklaven noch nicht nach der landwirtschaftlichen und der nichtlandwirtschaftlichen (handwerksmäßigen, industriellen) Seite ausgeschieden und bei dem Fehlen von berufsmäßig ausgebildetem Handwerker- und Industriepersonal, ferner mangels der Möglichkeit, ein solches auf den immerhin nur mäßig großen Gütern dauernd und ausschließlich in dem für die Landwirtschaft erforderlichen Handwerk oder in der mit derselben zuweilen verbundenen Industrie beschäftigen zu können, war derselbe Arbeiter bald in einem Weinberg, einer Olivenpflanzung, bald beim

[1] Besonders klar spricht die Bedeutung „Arbeiter" aus der Stelle 11, 2, 40: bonus operarius prati iugerum desecat. Auch Gummerus, Gutsbetrieb Seite 81 lehnt die Annahme des „Taglöhners" ab und entscheidet sich für den „Arbeiter".

[2] Die Quellennachweise finden sich bei Marquardt, Privatleben Bd. I² S. 140; Voigt, Röm. Privatalterthümer Seite 369 Anm. 99 fg.

[3] Handwerker unter den Sklavenherden sind nachgewiesen bei Marquardt, Privatleben Bd. I² Seite 156. Die obigen Ausführungen beruhen auf den grundlegenden Untersuchungen von Gummerus und suchen das Material aus den juristischen Quellen damit zu verbinden.

Auspichen der Fässer, am Webstuhl, an der Töpferscheibe, an der Ölkelter tätig.[1]

Das war jedoch nur solang aufrecht zu erhalten, als sich die Gutsbetriebe in den katonischen Normalgrenzen hielten. Die geringe Ausdehnung dieser Gutskomplexe bedingte einerseits, daß die primitive Büttner-, Korb-, Seiler- und Holzarbeit von den sonst bei der Ackerbestellung beschäftigten Sklaven mit verrichtet wurde zu einer Zeit, wo sie Umstände halber nicht auf dem Feld arbeiten konnten (Cato 2, 3; 23, 1; 37, 3; 39, 1). Andererseits aber war die geringe Ausdehnung des landwirtschaftlichen Betriebs mit der Grund dafür, daß man zur Deckung des Bedarfs an gewerblichen Produkten (gewisse Webereierzeugnisse, Eisenwaren, landwirtschaftliche Geräte, sogar manche Viktualien) zum großen Teil auf den städtischen Markt angewiesen war, der oft recht weit vom Konsumptionsort entfernt liegen konnte[2].

Wenn nicht das fertige Produkt beziehbar war, sondern die gewerblichen Arbeiten nur auf dem Gutshof selbst vorgenommen werden konnten, dann mußte die jeweils nötige Arbeitskraft besonders engagiert werden, wie z. B. für den Neubau der villa ein faber (Maurerpalier[3]), für die Aufmontierung einer Ölquetschmaschine ebenfalls ein faber (Schlosser oder Schmied[4]). In welcher Beziehung zum Gutsbetrieb der faber ferrarius steht, in dessen Rauchfang Cato dem Gutsherrn die Weintrauben zu hängen rät, ist nicht recht zu erkennen.[5]

[1] Ähnlich ein dem Labeo und Trebatius vorgelegter von Javolenus überlieferter Fall in dig. 33, 7, 25 § 1: quidam – – in fundo figlinas haberet, figulorum opera maiore parte anni ad opus rusticum utebatur.'

[2] So empfiehlt Cato als Bezugsort für die Bekleidung der Sklavenfamilie in c. 135, 1 Rom, während sein Mustergut an der Grenze von Latium und Kampanien liegt. Daß die Autarkie des Oikos für Catos Zeit nicht existierte, geht aus diesen Umständen im Sinn von Gummerus klar hervor.

[3] Cato c. 14, 1; der Fall wird von Labeo dig. 19, 2, 60 § 4 juristisch behandelt.

[4] Cato c. 21, 5.

[5] Cato c. 7, 2. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 42 nimmt die beiden letztgenannten fabri zusammen. Doch ist nicht ausgeschlossen, daß es sich um zwei verschiedene fabri handelt, und daß der faber ferrarius angesichts der geschilderten Verwendung seiner Esse, wenn auch nicht zur familia, so doch zum Gut gehörte; er wäre dann ein Handwerker, der im Weg der Heimarbeit (er betätigt sich in eigener in der Nähe des Guts gelegener Werkstatt) die einschlägigen Schmiedearbeiten verrichtet. Gummerus bestreitet a. a. O. irgendwelchen Zusammenhang mit dem Gutsbetrieb; doch ist der Hinweis auf den zur Aufstellung des trapetum benötigten faber nicht beweisend, wenn es sich möglicherweise um zwei verschiedene fabri handelt: um einen Schmied (faber ferrarius) und einen Bauschlosser (faber). Vielleicht war der Schmied der erste ständige Gutshand-

Von anderen Grundsätzen sind Varros Ausführungen bezüglich des Gutshandwerks inspiriert; er führt den Gutsbetrieb in dieser Beziehung den Gutsbetrieb einer gewissen Autarkie, d. h. der Unabhängigkeit von Markt und Nachbarschaft, erheblich näher. Nach ihm soll das landwirtschaftliche Gut seine Bedürfnisse auch gewerblicher Art nach Tunlichkeit selbst zu decken suchen.[1]

Auch die für diese Fabrikation erforderlichen Rohprodukte soll das Gut möglichst selbst liefern.[2]

Zum Teil werden diese Arbeiten, analog den Verhältnissen bei Cato, vom Ackersklavenpersonal mitverrichtet; doch sind die gewerbsmäßigen fabri, wie auch andere artifices, Handwerkssklaven, wenn auch naturgemäß nur für den latus fundus, bei Varro ausdrücklich bezeugt.[3]

Ein Fortschritt gegen frühere Zustände liegt darin, daß sich auf den Gütern neben der Landwirtschaft ein gewerblicher Betrieb einzurichten beginnt, der anscheinend über den eigenen Bedarf hinaus für den Absatz zu produzieren bestimmt ist: die Fabrikation von Web- und Wollstoffen und die Töpferei.[4]

werker und wohl auch der wichtigste. Plinius erwähnt die fabri für eines seiner Güter (in epist. 3, 19, 3) ebenfalls als einzige Gutshandwerker. Vgl. auch Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft im Kapitel über die gewerblichen Betriebssysteme Seite 185, wo er von dem Schmiedehandwerk als der frühest entwickelten handwerklichen Tätigkeit spricht.

[1] Varro 1, 22, 1 quae nasci in fundo ac fieri a domesticis (d. h. von den Gutssklaven) poterunt, eorum nequid ematur.

[2] Varro 1, 23, 5.

[3] Varro 1, 16, 4. Ob unter den fabri Bauhandwerker oder fabri ferrarii, also Schmiede zu verstehen sind, entscheidet auch Gummerus nicht. Möglicherweise sind beide Arten darunter zu befassen, denn die Geoponica 2, 49 (von Gummerus Seite 70 zitiert) ordnet unter Bezugnahme auf *Βάρωνος* (Varro) an: *ὅτι χαλκέας καὶ τέκτονας καὶ κεραμέας ἐν τοῖς ἀγροῖς ἔχειν δεῖ*, hält also die beiden Beschäftigungen sauber auseinander; vgl. auch Palladius 1, 6, 2: ferrarii, lignarii doliorum cuparumque factores necessario habendi sunt, ne a labore solenni rusticos causa desiderandae urbis avertat, was auf Varro 1, 6, 4 zurückgeht; über faber im allgemeinen hat Kornemann bei Pauly-Wissowa gehandelt: Spalte 1891 fg.

An die Benützung von Cato erinnern die Vorschläge, auf die Möglichkeit billiger Beschaffung von Bedarfsartikeln aus in der Nachbarschaft liegenden Dörfern und Städten zu sehen (Varro 1, 16, 3), ferner die Ausführungen über die Beziehungen zur Nachbarschaft (Varro 1, 16, 4). Sie argumentieren also nicht gegen die aus andern Stellen erkennbaren Ansätze zur allmählichen Abschließung des Gutsbetriebs, welche zu Columellas Zeit ihre stärkste Ausprägung gefunden haben dürfte.

[4] Varro 1, 2, 21; andere in 22 und 23 genannte Gewerbe scheinen auf dem fundus nicht neben, sondern a n s t a t t der Landwirtschaft betrieben gedacht

Entsprechend der bei Columella nahezu völlig ausgebildeten Geschlossenheit des Oikos ist das Gutshandwerk dortselbst in den landwirtschaftlichen Betrieb als ständige Institution einbezogen.

Die primitive Schnitz- (Weinbergspfähle, Griffe für Eisengeräte) und Korbflechtarbeit (Ernte- und Bienenkörbe) behandelt Columella als einen auf dem Gut betätigten wichtigen Zweig gewerblicher Produktion so eingehend wie seine Vorgänger; doch geht er in einem recht wesentlichen Punkt über sie hinaus. Zwar empfiehlt er, wie Cato und Varro, die Ackerarbeiter in der Morgen- und Abenddämmerung zu einer Zeit, wo sie anderwärts nicht nutzbar zu machen sind, an den obengenannten Arbeiten, ferner auch am Auspichen der Fässer zu beteiligen.[1] Doch ist bei Columella — entsprechend der größeren Ausdehnung des von ihm zugrunde gelegt gedachten Betriebs — zu beobachten, daß er mit dem Schnitzen der Pfähle z. B. und mit dem Korbflechten und Fässerpichen eine Anzahl Sklaven sich ausschließlich und dauernd beschäftigt denkt.[2]

Auch die gutsgewerbliche Weberei, die von den bei Columella zuerst in größerem Umfang im Betrieb erscheinenden Sklavinnen[3] bewerkstelligt wird, ist von gehobener Bedeutung. Die Beaufsichtigung der Weberinnen ist Pflicht der vilica (12, 3, 8). Inwieweit die Sklavinnen neben der Webarbeit noch in anderer Weise beschäftigt sind,[4] und inwieweit sie den Bedarf des Gutes an Webereiprodukten decken können oder die von ihnen hergestellten Mengen durch Bezug von auswärts noch ergänzt werden müssen, ist nicht zu erkennen.[5]

---

zu werden; bei Webereien („Vermögensanlagen aus Wirtschaftsüberschüssen") nehmen Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I³ Seite 167 Anm. 1 und Gummerus, Gutsbetrieb Seite 72 Produktion für den Markt an. Wie ausgebreitet gerade die Verbindung der Töpferei mit der Landwirtschaft gewesen sein mag, erhellt aus den genauen Nachweisen bei Marquardt, Privatleben Bd. I² Seite 160 Anm. 3 und Seite 161 Anm. 1 und 2.

[1] Columella 11, 2, 12; 11, 2, 90 fg.

[2] Für das Pfahlschnitzen geht das aus 11, 2, 12 hervor, wo das tägliche von einem Arbeiter zu erledigende Quantum geschnitzter Pfähle auf 60 bis 100 Stück je nach der Beschaffenheit derselben angegeben wird; für die letztgenannten Arbeiten ergibt sich die Konstatierung aus 12, 18, 2: si ager amplus aut vineta aut arbusta grandia sunt, perenne fabricandae decem modiae et trimodiae, et fiscellae texendae et picandae.

[3] Vgl. § 8 Seite 37 der Abhandlung.

[4] Columella 12, 3, 6 legt die Annahme nahe.

[5] Die von Gummerus, Gutsbetrieb Seite 90, aus dem Schweigen Columellas gezogenen Folgerungen sind mit Vorsicht aufzunehmen.

An weiteren auf dem Gut betriebenen Gewerben läßt sich das Töpferhandwerk konstatieren: und zwar rät Columella — was recht charakteristisch ist für seine auf die Abschließung des Gutes abgestellten Ausführungen, und auch mit der anderwärts als bei ihm hervortretend behaupteten Sklavenzüchtung[1] harmoniert —, den figulus nicht zu kaufen, sondern auf dem Gut ebenso, wie den faber und vilicus heranzubilden (11, 1, 9).[2]

Der gutszugehörige faber erscheint bei Columella in verschiedenen Spielarten. Seine spezielle Beschäftigung in 11, 1, 9 ist nicht zu erkennen; in 11, 2, 13 ist mit ihm der Bauzimmermann bezeichnet, der aber zugleich Holzfällerdienste verrichtet. In 12, 3, 9 scheint er als Schmied die Ausbesserung der Ackergeräte zu besorgen.[3]

Die Vermerke der Agrarschriftsteller werden durch die Juristenschriften verschiedentlich bestätigt und ergänzt.

Die Verbindung der Töpferei mit der Landwirtschaft in der Weise, daß das Arbeitermaterial in der von der landwirtschaftlichen Arbeit nicht in Anspruch genommenen Zeit des Jahres in den Figlinen beschäftigt wird (Dig. 33, 7, 25 § 1 Javolenus nach Labeo und Trebatius) wurde bereits oben berührt (Seite 44 Anm. 1).

Die Gewebefabrikation, deren Verbindung mit der Landwirtschaft ebenfalls naheliegend ist, wird durch dig. 50, 16, 203 (Alfenus Varus) und 33, 9, 3 § 6 (Ofilius bei Ulpian) ziemlich gewiß.[4]

Demnach erscheint es auch als entsprechend, wenn in dig. 50, 15, 4 § 5 Ulpian de censibus für die Steuerfassion nähere Angaben über die

---

[1] Vgl. den Hinweis in Anm. 3 Seite 47.

[2] Die Bedenken von Gummerus a. a. O. gegen die Gutszugehörigkeit des figulus und faber sind ebenfalls nur von dem Bestreben inspiriert, gegen die Columellanische Oikenautarkie zu argumentieren.

[3] Die Maurerpaliere in 1, praef., 4 (fabri und architecti) sind auswärtige Arbeitskräfte, die an Neubauten auf dem Gutshof nach Bedarf zu engagieren sind; in dieser Beziehung kann sich bei dem vorübergehenden Bedürfnis nach solchen Arbeitern seit Cato nichts geändert haben (vgl. Seite 44).

[4] Nach Varro 1, 2, 21 hat der römische Landwirt in fundo plures textores atque institutos histonas, sic alios artifices. Bei Martial 12, 59 wird ein gutsansässiger textor, ein fullo und ein sutor genannt; doch scheinen diese mehr zur Deckung der Kolonenbedürfnisse verwendet zu werden, als für den Markt zu produzieren. Ebensowenig können die lanificae et – – fullones von dig. 33, 7, 12 § 6 Ulpian hierhergezogen werden, da diese zum ausschließlichen Zweck der familia rustica gehalten werden.

Herkunft, das Alter, die Beschäftigung und die handwerksmäßige Fertigkeit der Sklaven vorgeschrieben werden.[1]

Auch fabri sind bezeugt: dig. 33, 7, 12 § 5 (Trebatius bei Ulpian) nennt als Mitglied der familia rustica einen faber qui villae reficiendae causa paratus sit; Paulus betrachtet in den rec. sent. 3, 60, 50 als zum praedium instructum gehörig: fabri ferrarii item tiguarii.

Die Inschriften lassen hier fast völlig im Stich; zwar enthält Band VI, 2 des C. J. L. eine große Zahl von Inschriften, welche sich auf Handwerkssklaven beziehen;[2] dahingestellt aber muß bleiben, ob dieselben mit der Landwirtschaft in irgend einer Beziehung stehen; vielleicht ist das der Fall bei dem agri lapidar(ius) in C. J. L. VI, 8871, möglicherweise auch bei dem M. Allius Apollonius faber tiguarius mag(ister) in fam(ilia) praef(ectus) dec(uriae?) in VI, 9409.

Ob die von der lustralis conlatio befreiten figuli aut fabri in cod. Theod. 13, 1, 10 (a. 374) sich auf fundi rei privatae befinden, ist nicht zu erkennen.

§ 11.

Die Verwendung externer Arbeitskräfte.

Daß die Abgeschlossenheit des Einzelbetriebs nicht die Urform der wirtschaftlichen Entwicklung auf agrarischem Gebiet gewesen sein kann, daß vielmehr am Anfang derselben noch als Restbestand aus der Zeit kommunistischer Wirtschaftsführung und auch namentlich infolge der Geringfügigkeit von Betriebskapital und Besitzgrößen ein enger wirtschaftlicher Zusammenhang mit der Nachbarschaft bezüglich der Bewältigung von manchen Teilen der landwirtschaftlichen Arbeit angenommen werden muß, ist wohl unbestritten.[3]

Inwiefern sich diese Gedanken auch bei Cato Geltung verschafft haben und zu dem Rat, gute Nachbarschaft zu halten (c. 4 und 5,3), geführt haben, ist bereits berührt (siehe Seite 41 und 42).

Nach erstgenannter Stelle soll namentlich darauf gehalten werden, daß die Nachbarn sich z. B. bei Neubauten entweder selbst zur

[1] nationes eorum et officia et artificia. Auch Rodbertus, der diese Stelle ausführlich bespricht in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik Bd. VIII Seite 83 fg., 393, 395, denkt an Handwerkssklaven; vgl. auch den servus arte fabrica peritus in dig. 33, 7, 19 § 1 Paulus.

[2] Vgl. auch Marquardt, Privatleben Bd. I² Seite 175 Anm. 1.

[3] Nach Bücher, Entstehung der Volkswirtschaft Seite 114, schließen sich auf der Unterstufe der Volkswirtschaft mehrere Nachbarn auf Aufforderung eines Hausvaters zu temporären Arbeitsgemeinschaften zusammen, um irgend

Verfügung stellen,[1] oder zu Fuhrzwecken ihr Gespann,[2] oder namentlich auch bei Bedarf ihre Arbeitssklaven überlassen zur mietweisen Benützung; doch soll ein gemieteter Arbeiter nicht länger als einen Tag auf dem Hof im Arbeitsverhältnis belassen werden: c. 5,4 operarium mercennarium politorem diutius eundem ne habeat die.[3]

Die angeführte Stelle führt die Erörterung von den nachbarlichen Beziehungen zur Einstellung fremder Arbeitskräfte in den Gutsbetrieb überhaupt.

---

eine mehr oder weniger landwirtschaftliche Aufgabe (Hausbau, Schafschur, Flachsreffen, Ernte usw.) gemeinsam durchzuführen.

[1] So dürfte das „operis – – adiuvabunt" zu erklären sein.

[2] Vgl. Gai instit. 4, 28 – – qui mercedem non redderet pro eo iumento quo quis ideo locasset, ut – –

[3] So versteht die Stelle neuestens auch Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaft Seite 167. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 26 fg. trägt eine Anzahl Erklärungen zusammen, kann sich aber nicht für die hier vertretene, am wenigsten gezwungen erscheinende Auffassung entscheiden. Ob von zwei oder drei Arten von engagierten Arbeitern gesprochen ist, ob das „mercennarium" im ersteren Fall zu „operarium" (dann wäre unter „operarius" der ständige, unter „operarius mercennarius" der unständige Arbeiter, d. h. Taglöhner zu verstehen) oder zu „politorem" zu ziehen ist, kann zweifelhaft sein. Die überaus kurze Dauer der Einstellung erklärt sich vielleicht aus dem Interesse an der Ruhe unter der eigenen ständigen Gutssklavenschaft. Daß „mercennarius" auch adiektivisch im Gebrauch ist, beweist z. B. dig. 50, 13, 1 § 4 Ulpian „operam mercennariam". Sich mit solcher Bestimmtheit für den f r e i e n Stand dieses operarius mercennarius zu entscheiden, wie Gummerus Seite 26 fg. es tut, ist nicht geraten. Der Sklaven-mercennarius ist durchaus nicht unbezeugt; vgl. Cicero de officiis 1, 42 illis (sc. mercennariis) ipsa merces auctoramentum servitutis; Seneca de beneficiis 3, 22, 1 servus ut placet Chrysippo, perpetuus mercennarius est. 7, 5, 3: – – nec servum tuum, mercennarium meum abduces (es handelt sich um dieselbe Person, welche vom Standpunkt des Grundstückeigners „servus", von dem des Pächters „mercennarius" ist); ob der mercennarius des Regulus bei Seneca dial. 12, 12, 5 so unbedingt ein freier Arbeiter bezw. Pächter ist, wie es Eduard Meyer (Sklaverei im Altertum Seite 228) behauptet, kann bezweifelt werden; dig. 43, 24, 4 § 11 Ulpian: si tuum servum mercennarium habuero. Savigny, Recht des Besitzes Bd. VI Seite 518 Anm. 5 nimmt auch in dig. 43, 16, 1 § 20 Ulpian Unfreiheit des dort vorkommenden mercennarius an. Ferner kann an den Sklaven, der aliqua parte anni in mercedem mittitur (dig. 33, 7, 12 § 8 Ulpian) und den servus arte fabrica peritus (qui) annuam mercedem praestabat (dig. 33, 7, 19 § 1 Paulus) in diesem Zusammenhang gedacht werden. Durchaus nicht erforderlich ist, daß dieser Sklave dem dominus abgemietet wird: er kann sich vielmehr selbst verdingen, hat lediglich seinem dominus von seinem Verdienst ein jährliches Pauschale zu liefern (vgl. die Paulusstelle), dagegen bleibt ihm das Aufsuchen der Arbeitsgelegenheit selbst überlassen. Vgl. hiefür dig. 19, 2, 60 § 7 Labeo und 33, 2, 2 Papinian.

Die Ungleichmäßigkeit des in der Landwirtschaft in den einzelnen Jahreszeiten zu bewältigenden Arbeitsquantums, welches zurzeit der Aussaat und der Ernte am höchsten ist, macht die Verwendung unständiger Arbeiter unumgänglich.[1]

Des für die Aufmontierung des trapetus zu engagierenden faber wurde bereits gedacht (Seite 44); in diesem Zusammenhang ist er als ein auf dem Gut bei Bedarf eingestellter Lohnwerker zu erwähnen, d. h. er erhält nicht etwa einen Preis für den von ihm herbeigeführten Arbeitserfolg, ist also nicht Handwerker im technischen Sinn, sondern bezieht für seine Tätigkeit lediglich eine nach der Arbeitszeit bemessene Vergütung.

Charakteristisch ferner ist für das katonische System — und in dieser Richtung dürfte das eigentliche Tätigkeitsfeld der unständigen operarii mercennarii liegen —, daß der Gutsbetrieb desselben den gesamten Ernteprozeß sowie die sich daran anschließende Veredlung des landwirtschaftlichen Produkts zur Marktfähigkeit unter Zuhilfenahme auswärtiger Arbeitskräfte bewältigt.

Ausführlich werden von Cato in c. 144 und 145 die Verhältnisse bei der Olivenernte und Ölbereitung behandelt.[2]

Darnach wird die Einerntung der Ölfrüchte im Regelfall verpachtet; bei der Abnahme der Ernte steht dieser Unternehmer unter der Kontrolle des dominus fundi, bezw. von dessen custos, oder auch desjenigen, an den der Ernte e r t r a g verkauft ist.[3]

Unternehmer kann in diesen Fällen ein einzelner, aber auch eine Gesellschaft sein, deren Vormann dann der redemptor ist, analog der

---

[1] Der Gewerbefleiß ist im Gegensatz hiezu nicht diesen Schwankungen ausgesetzt, oder dieselben tauchen doch wenigstens (z. B. aus Anlaß des Steigens und Fallens der Konjunkturen) in größeren Perioden auf. Da ist es für die Landwirtschaft von nicht zu unterschätzendem Vorteil, wenn sie sich — namentlich bei kleineren und mittleren landwirtschaftlichen Betrieben — über solche weniger beschäftigungsreichen Zeiten des Jahres mittels eines kleinen industriellen Nebenbetriebs, wie oben geschildert, hinüberhilft. Vielleicht ist als Beweis dafür, daß dieses Mittel auch der antiken Landwirtschaft nicht fremd war, auf dig. 33, 7, 25 § 1 Javolen zu rekurrieren, wo das zum größeren Teil des Jahres in der Landwirtschaft beschäftigte Arbeitermaterial während der übrigen Zeit in den Figlinen verwendet wird.

[2] M. Voigt, Römische Rechtsgeschichte Bd. I Seite 638 Anm. 31 nimmt im Anschluß an Plinius nat. hist. 18, 31, 315 fg. an, daß Cato auch die Weinernte analog behandelt habe, daß aber die betreffenden Kapitel zwischen c. 145 und 146 ausgefallen seien.

[3] c. 144, 1.

Organisation der Staatspächtergesellschaften.[1] Es handelt sich also um Aberntungsgenossenschaften, die, wie gezeigt werden wird, in etwas veränderter Form noch weiter verfolgt werden können.

Zur tatsächlichen Durchführung der Ernte bedarf es ferner aber der nötigen, nicht ständig auf dem Gut vorhandenen Erntearbeiter.

In der Regel scheint die Beschaffung derselben dem Aberntungsunternehmer zu obliegen.[2] Gerade dieses Moment vereinigt sich gut mit der Vorstellung von dem berufsmäßigen Ernteunternehmer: derselbe hat seine eine geschlossene Gruppe darstellende Erntemannschaft hinter sich, welche er nach Absolvierung der Ernte auf dem einen Gut auf ein anderes führt, dessen Aberntung er ebenfalls übernommen hat.

Bei Cato ist indessen auch der Fall behandelt, daß der Unternehmer nicht selbst seine Arbeiter mitbringt, sondern sich dieselben vom dominus fundi (möglicherweise auch vom Käufer der Ernte) zur Verfügung stellen läßt. Dann erfolgt ein Abzug an seinem Arbeitsäquivalent in Höhe der Aufwendungen, welche zur Dingung der notwendigen Erntearbeiter erforderlich wurden.

Als Konsequenzen ergeben sich hieraus:

1. Das Verhältnis des Ernteunternehmers zum dominus fundi ist Werkvertrag; denn der erstere erhält einen Lohn und hat dafür einen Erfolg herbeizuführen.[3]

2. Die Beschaffung der nötigen Erntearbeiter obliegt grundsätzlich dem Aberntungsunternehmer; das Gegenteil ist die Ausnahme

[1] So sind die socii in c. 144, 4 zu erklären; vgl. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 30 und die dort Zitierten.

[2] c. 144, 3.

[3] Die Literatur speziell über diesen Punkt ist ziemlich umfangreich; vgl. die bei Gummerus, Gutsbetrieb Seite 30 hiefür Angeführten. Auf diese Weise erklärt sich ungezwungen, inwiefern die katonischen Gutsgrößen mit diesen minimalen Arbeiterquanti auskommen. Als Erklärung für diese Art der Abwälzung von Ernte- und Produktionsarbeit weist M. Weber, Handwörterbuch der Staatswissenschaften Bd. I[3] Seite 167 und 168 auf die Armut des Gutsbesitzers an Betriebskapital einerseits, auf das Bestreben, ohne viele Mühe sofort bares Geld aus der Wirtschaft zu erlösen, andererseits hin. Allein hier wäre gegenüber dem zweitangeführten Grund zu beachten, daß bei der Versteigerung des Ernteertrages nach c. 146 die Ersteigerungssumme erst am 1. September des folgenden Jahres, also ziemlich ein Jahr nach Aberntung fällig und zahlbar ist: zu Grund liegt die Erwägung, daß der Käufer bis dahin das Produkt abgesetzt haben kann und nunmehr die Mittel besitzt, um seinen Lieferanten und Produzenten zu bezahlen. Lediglich die Kosten der Aberntung sind, soweit vom dominus fundi ausgelegt, an den nächsten Iden zu erstatten.

und berechtigt den dominus zu einem den aufgewendeten Kosten entsprechenden Abzug.

3. Die Erntearbeiter sind vom Standpunkt des Gutsbetriebs aus unständig; stellt sie nicht der Ernteentrepreneur, dann muß sie auch der dominus erst engagieren, um sie dem Abernter zur Verfügung stellen zu können; das geht hervor aus § 3: quanti conductum erit aut locatum erit.

Bezüglich der Zahl der Erntearbeiter ist offenbar im Interesse einer sachgemäßen und gewissenhaften Aberntung zwischen dem dominus fundi und dem Ernteunternehmer vertragsmäßig festgesetzt, daß der letztere 50 adsidui homines aufzubringen hat, wovon zwei Dritteile strictores sein sollen; und zwar verstehen sich diese Zahlen für die Größe des fundus Luci Manli, dessen Olivenpflanzung in c. 10 bekanntlich auf 240 iugera angegeben ist.

Weiterhin scheint der Besteller und dominus fundi gegenüber dem Unternehmer ganz oder zum Teil — sicherlich gegen Ersatz der Auslagen — die Pflicht zur Verköstigung der Erntearbeiter im Regelfall zu übernehmen.[1]

Gleichartig liegen die Verhältnisse auch bei der Engagierung eines Unternehmers zur Durchführung der Ölbereitung: c. 145.

Als Besteller sind in 145,1 genannt: dominus aut custos aut quis eam oleam emerit.

Auch hier stellt regelmäßig der Unternehmer die von dem Besteller des genaueren normierte Zahl von factores.[2] Auch hier kann Unternehmer eine societas sein. Auch hier kann sich der Besteller einen Abzug an dem von ihm zu leistenden offenbar in Geld bestehenden Äquivalent gestatten, wenn er dem Unternehmer die operarii zur Verfügung stellt.

Wenn der Ernteertrag schließlich noch in toto versteigert wird oder ist (c. 146), dann hat der emptor die Kosten zu tragen bezw. zu erstatten, welche auf die Einstellung der leguli und factores erwachsen sind.

Rückwärts gesehen stellen sich demnach die Verhältnisse folgendermaßen dar: der Ersteigerer ersteigert die fructus pendentes und führt

[1] Vgl. die in Salzoliven, reinem Öl und Sauerwein bestehenden „accessiones" in c. 144, 5.

[2] In c. 145, 1 werden diese als homines bezeichnet, sind also mit höchster Wahrscheinlichkeit Sklaven.

von sich aus die Aberntung und Ölbereitung durch. Er kann sich dazu direkt Arbeiter einstellen (c. 146,3) oder er kann sich auch seinerseits wieder zur Aberntung und Ölbereitung der redemptores bedienen oder auch diese Produktionsperioden der Durchführung des dominus fundi überlassen und sich lediglich mit der von ihm zu bewerkstelligenden Lieferung des fertigen aus dem von ihm ersteigerten Ernteertrag hergestellten Öles begnügen (darauf weisen die Verhältnisse in c. 144,1 und c. 145,1 hin).

Die Aberntung der Korn- und Hülsenfrüchte scheint der dominus in eigener Regie behalten und dafür einen politor eingestellt zu haben.[1]

Welchem status dieser angehört hat, ist aus c. 5,4 nicht zu entnehmen. Vielleicht war er ein Freier, möglicherweise aber auch ein gemieteter mit der Kunst der Aberntung[2] besonders vertrauter Sklave, dem dieser Prozeß im Akkord anvertraut war.[3]

Nach c. 136 erhält er als Entlohnung $^1/_9$ oder $^1/_8$ vom Ernteertrag der ersten, $^1/_7$ von dem der zweiten und $^1/_6$ von dem der dritten Bodenqualität.

Ob diese Fruchtquoten in natura dem politor ausgefolgt wurden oder ob er deren Geldwert erhielt,[4] kann hier als unerheblich unentschieden bleiben. Charakteristisch ist die geringe Höhe der Entlohnungsquoten, welche für den katonischen politor jeden Gedanken an ein Sozietätsverhältnis ausschließt, ihn vielmehr lediglich als höheren Arbeiter[5] erscheinen läßt, der zu dem dominus fundi in dem Verhältnis einer klar erkennbaren locatio conductio operis steht. Denn für diese sind alle Elemente gegeben: der Unternehmer hat einen bestimmten Arbeitserfolg herbeizuführen, für welchen er vom Besteller eine Vergütung erhält; daß diese sich nach Fruchtquoten herausrechnet, kann noch nicht ein Sozietätsverhältnis begründen, ist lediglich ein besonderer Modus zur Bestimmung der Lohnhöhe (Form der Gewinn-

[1] c. 136. Diese Umstände passen gut zu der Beobachtung, daß Getreide auf den italischen Gütern nicht für den Markt produziert wird: der dominus fundi bedarf desselben zur Ernährung seiner familia.

[2] „ars operave" heißt es in dig. 17, 2, 52 § 2 Celsus bei Ulpian; allerdings stellen sich dort die Verhältnisse als bereits entwickelter dar.

[3] Rodbertus (Jahrbücher für Nat.-Ök. und Stat. Bd. II Seite 217 Anm. 7) betrachtet den politor als gewöhnlichen operarius.

[4] Pernice vertritt in Zeitschr. der Sav.-Stift. Bd. XVI, 1882, Seite 58 die Ansicht der Naturalentrichtung, hält aber in Bd. XX, 1886, Seite 102 die Entlohnung „gegen bar" für möglich.

[5] Pernice, Zeitschr. der Sar.-Stift. Bd. XVI, 1882, Seite 58 fg.

beteiligung) und entspricht dem gesunden wirtschaftlichen Bestreben, den Arbeiter und Unternehmer am Erfolg seiner Arbeit zu interessieren.

Durch die Charakterisierung als Werkvertrag fügt sich die politio zwanglos mit dem Rechtsverhältnis der mercennarii zusammen, welche zum dominus fundi in einem Dienstvertragsverhältnis stehen. Der politor dürfte sich jedoch dadurch vom mercennarius deutlich abheben, daß seine Stellung auf dem Gut eine selbständigere und nicht ohne Verantwortung zu sein scheint.

Ganz unvermittelt erscheint der landwirtschaftliche politor dann späterhin nochmals bei Celsus libro VII ° digestorum, überliefert von Ulpian in dig. 17, 2, 52 § 2.[1]

Gerade an dieser Stelle hat die wissenschaftliche Forschung eingehängt, um mit dem gesamten Rüstzeug juristischer Konstruktion jenen politor bei Celsus-Ulpian einerseits für die Form der locatio conductio, andererseits für die der societas in Anspruch zu nehmen, wobei dann der politor in bald größere, bald geringere Nähe des partiarius colonus rückte.[2]

Als unangreifbar wird aber dabei zu betrachten sein, daß Celsus den politor unter dem Gesichtspunkte des Sozietätsverhältnisses sieht, insoweit ihn also von dem colonus, dem Pächter, deutlich unterscheidet.[3] Auch Pernice[4] läßt den celsischen politor über den schlichten colonus (um wieviel mehr über den einfachen Gutsarbeiter, d. h. den katonischen politor) hinausgehoben sein durch das bei ihm die Vor-

---

[1] Die Ausdrücke „politio", „polire" mit Bezug auf die Landwirtschaft sind nicht häufig. Vgl. Nonius 66, 18 fg.: politiones, agrorum cultus diligentes: ut ‚polita' omnia dicimus exculta et ad nitorem deducta. Ennius saturarum liber III:

Testes sunt
Lati campi, quos gerit Africa terra politos.

Idem annali lib. VIIII:

Rastros dente fabres capsit causa poliendi agri.

Varro: ‚Quid mirum? ex agri depolitionibus eiciuntur; hic in cenaculo polito recipiuntur.'

Bei den Digestenschriftstellern begegnet poliri öfters in der Bedeutung von „reinigen" mit Bezug auf die Tätigkeit der Walker. Die Bedeutung einer einen besseren Zustand einer Sache bewirkenden Tätigkeit nimmt auch Nonius an angeführter Stelle an und hiermit stimmt das Sachverhältnis bei dem celsischen landwirtschaftlichen politor überein.

[2] In Kürze und bequem ist die reiche Literatur über diese Frage zusammengestellt bei Segré, Archivio giuridico Bd. 42 Seite 481 Anm. 1.

[3] Vgl. auch Zobkow, Teilpacht Seite 40.

[4] Zeitschrift der Sav.-Stift. Bd. XVI, 1882 Seite 59 fg.

aussetzung seiner Tätigkeit bildende höhere Maß landwirtschaftlicher Fachkenntnisse und faßt denselben als eine Art von Gutsorganisator auf, der vermöge seiner Überlegenheit selbst über den dominus fundi in einem Sozietätsverhältnis zu ihm recht wohl stehen kann.[1]

Daraus erhellt, daß dieser politor der Digesten mit jenem alten katonischen, der zur Besorgung der Getreideernte eingestellt wird, wenig mehr gemeinsam hat: dieser war noch ein landwirtschaftlicher Mietarbeiter, wenn auch höherer Ordnung; jener aber ist ein Gesellschafter, der als solcher und vermöge seiner technischen Bedeutung gleichberechtigt neben dem dominus steht. Die hierin zu konstatierende Umbildung entbehrt nicht des historischen Interesses.[2]

Der Umfang der Zuziehung externer Arbeitskräfte ist bei Varro nicht viel geringer.

Aus der Nachbarschaft sind, soweit dies möglich ist, Heilkünstler,[3] Tuchmacher, Schmiede in jährlichem Wechsel heranzuziehen, da die Haltung eigener hiezu verwendbarer Leute auf der villa als zu riskant gilt; bei allzu großer Entfernung von einer Stadt — wo eben diese Leute zu haben sind — ist die Eigenhaltung allerdings nicht zu umgehen.

Für res maiores, wie Heu- und Weinernten,[4] auch anscheinend für den Kornschnitt[5] wird die Zuziehung externer Arbeitskräfte und zwar freier Taglöhner empfohlen.

---

[1] Eine andere Ansicht, welche den politor der Digesten mit dem colonus zusammenstellt, höchstens dem ersteren eine größere landwirtschaftliche „Virtuosität" zugesteht, wird von Zobkow a. a. O. Seite 43 Anm. 9 mit Recht abgelehnt.

[2] Die Stellung, in welcher dieser Digesten – politor zu denken ist und den Teilbauern namentlich sozial weit überragt, gestattet demnach nicht, daß man aus ihr Kapital schlägt für die Erklärung des Teilbauern als eines socius des dominus fundi. Vgl. auch Zobkow a. a. O. Seite 42 und 43. Höchstens bei dem katonischen politor läßt sich mit Berechtigung von einer Verwandtschaft des politor-partiarius mit dem colonus-partiarius sprechen. Vgl. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 33.

[3] Varro 1, 16, 4; die Stelle ist dunkel und gibt keine lebendigen Vorstellungen; möglicherweise denkt Varro hier an ganz kleine Betriebe, welche sich mit einem gewissen Kommunismus helfen; bei der Empfehlung der Eigenhaltung schweben ihm dann die „lati fundi" vor. Vgl. C. J. L. XII 3342 dis man(ibus) I. Caecili Optati med(ici) co[l(oniae)?], wo colonia allenfalls als Gutsbetrieb, z. B. im Sinn der Alimentartafeln zu verstehen wäre.

[4] Varro 1, 17, 2.

[5] Varro 1, 53 – – spicilegium oportet – – si sunt spicae rarae et operae carae conpasci; Varro bei Nonius (Ausgabe von Lindsay, Teubneriana 1903) 8, 1 fg.

Die Übung, wie sie nach Cato eingebürgert erscheint, die Ernte zur Durchführung einem Unternehmer zu überlassen, läßt sich bei Varro nicht bemerken.[1] Aus den Stellen, welche die Einstellung fremder Erntearbeiter empfehlen, namentlich aber aus 1,53 (messi facta spicilegium venire oportet) ist ersichtlich, daß erst nach Durchführung der Ernte der Ertrag verkauft wird, d. h. daß die Ernte durch den Gutsherrn, d. h. die von ihm engagierten Arbeitskräfte und auf seine Rechnung eingebracht wird.

Bei Columella tritt die Einstellung fremder unständiger Arbeitskräfte merklich zurück: ein Zeichen dafür, wie sich der Gutsbetrieb auch in Bezug auf das von ihm benötigte Arbeitermaterial allmählich selbständig und unabhängig zu machen sucht.[2]

Allein gerade die Erntearbeiter konnte man, wie auch naturgemäß, nie ganz entbehren. Auch eine Digestenstelle dient hier zur Illustration: 34, 1, 15 § 1 Scaevola: mancipia rustica tempore messium et arcarum delegata. Während dieser Zeit, während welcher die Sklaven nicht bei ihrem dominus, sondern beim Miethern weilen und arbeiten, beziehen sie ihre cibaria nicht mehr von ihrem dominus, sondern offenbar von demjenigen, an den sie delegiert waren. Der hier vorliegende Fall des Lohnwerkes ist somit speziell die landwirtschaftliche Störarbeit: die Arbeiter verweilen für die Zeit der Ernte auf dem Hof und haben dort Kost und Wohnung für die Dauer ihres Aufenthalts.[3] Der Lohn reguliert sich wahrscheinlich nach der Dauer des Dienstverhältnisses.

Varro Vinalibus *περὶ ἀφροδισίων*: – mercedem accipit is qui meas venit segetes ut sariat – –.

[1] Ob der sartor, welcher an der in voriger Anmerkung zitierten Varrostelle begegnet, ein Entrepreneur im katonischen Sinn ist, läßt der fragmentarische Charakter der Stelle nicht erkennen. Doch ist die Gewohnheit auch späterhin noch nachzuweisen, wenigstens der Verkauf des Gesamternteertrags; vgl. Gummerus, Gutsbetrieb Seite 82 Anm. 4; ferner wäre hier noch anzuführen: dig. 33, 1, 21 pr. Scaevola; 47, 2, 62 § 8 Africanus; cod. Inst. 4, 65, 21 (a. 293).

[2] Gummerus Seite 81 weist in geistvoller Weise auf zwei Stellen hin (2, 2, 12 und 3, 21, 10), aus denen beiden hervorgeht, daß für die Urbarmachung von steinigem Boden, ferner für die Weinlese in gewissen Fällen fremde Arbeiter gemietet zu werden pflegen.

[3] Auch bei Cato dürfte die Verköstigung der eingestellten Erntearbeiter auf dem Hof erfolgt sein; das geht unter anderem aus den Vorbereitungen hervor, die in Küche und Kammer zur Aufnahme der operarii getroffen werden. Aus der Vermietung der eigenen Sklaven zur Verwendung in fremden Betrieben machten manche Leute wohl ein Geschäft: vgl. Plutarch, Crassus 2; Gai instit. 3, 146; dig. 32, 73 § 3 Ulpian.

Manchmal organisieren sich diese Erntearbeiter und betreiben in kleineren Truppen unter Leitung eines Vorarbeiters die Aberntung der Felder systematisch: eine Form, die möglicherweise schon in katonischer Zeit bekannt war in den Erntegenossenschaften mit dem redemptor an der Spitze. So bekundet eine in Mactaris in der Byzacena gefundene Grabinschrift (c. c. L. VIII Suppl. n. 11824), der Verstorbene habe 11 Jahre lang alljährlich eine Anzahl von Kornschnittern um sich gesammelt und sei mit diesen nach Numidien gewandert, um dort den Kornschnitt zu besorgen:[1]

Et cum maturas segetes produxerat annus,
Demessor calami tu[n]c ego primus eram.
Fulcifera cum turma virum processerat arvis
Seu Cirtae nomados seu Iovis arva petens
Demessor cunctos anteibam primus in arvis
Pos tergus lincueus densa meum gremia.
Bis senas messes rabido sub sole totondi
Ductor et ex opere postea factus eram.
Undecim et turmas messorum duximus ann[is]
Et Numidae campos nostra manus secuit.

Ähnlich wird bei Sueton von dem Urgroßvater des Kaisers Vespasian erzählt,[2] derselbe habe zwar nicht zur Aberntung, aber zur Bebauung der Äcker eine Arbeitertruppe organisiert und sei mit dieser von Umbrien alljährlich nach dem Sabinerland zur Ackerbestellung gewandert: Petronis patrem e regione Transpadana fuisse mancipem operarum, quae ex Umbria in Sabinos ad culturam agrorum quotannis commeare soleant. Diese Arbeiterorganisatoren scheinen übrigens durchaus keine schlechten Geschäfte gemacht zu haben. Denn jene Grabschrift vermeldet, daß der durch sie geehrte ehemalige Schnitter als Grundbesitzer und Mitglied des Rats seiner Heimatstadt, der er schließlich als Bürgermeister vorstand, gestorben ist. Und von dem Sohn jenes suetonischen manceps operarum wird berichtet, daß dieser imstande war die Quadragesima von Asien zu pachten, sich von den asiatischen Gemeinden eine Ehrentafel zu verdienen mit der Aufschrift *καλῶς ἐλωνήσαντι* und noch im Land der Helvetier Wuchergeschäfte zu machen.

[1] Vgl. Pernice, Zeitschr. der Sav.-Stift. Bd. XX, 1886, Seite 97 fg. (Amoenitates iuris II).

[2] Sueton, Vespasian 1. Auch Gummerus, Gutsbetrieb Seite 65 macht auf diese Stelle aufmerksam.

§ 12.

Die freien landwirtschaftlichen Arbeiter.

Die Gesetzgebung, welche in dem Überwiegen der Sklavenbeschäftigung in der Landwirtschaft mit Recht eine soziale Gefahr erblickte, machte verschiedene Versuche, die Verwendung freier landwirtschaftlicher Arbeiter zu erzwingen.[1]

[1] Die erste Nachricht in dieser Beziehung findet sich bei Appian, bell. civ. 1, 8, 33 (Ausgabe von Viereck, Leipzig 1905, Teubneriana): *καὶ ἐς ταῦτα* (d. zur Festsetzung eines Maximums für Okkupationsbesitz an öffentlichem Land) *δ' αὐτοῖς ἀριθμὸν ἐλευθέρων ἔχειν ἐπέταξαν, οἳ τὰ γιγνόμενα φυλάξειν τε καὶ μηνύσειν ἔμελλον* als ein Teil des sogenannten licinisch-sextischen Ackergesetzes. Den durchschlagenden Gründen von B. Niese, welcher die gesamte von Livius 6, 35, 5 fürs Jahr 367 v. Chr. angesetzte Sozialgesetzgebung in das 2. vorchristliche Jahrhundert und in die Zeit kurz vor den gracchanischen Reformen herabrückt (Hermes 23, 1888, Seite 410 fg.), kann noch die Unmöglichkeit einer die Sklavenarbeit zugunsten der freien Arbeit einengenden Bestimmung im 4. vorchristlichen Jahrhundert als Beweis für den offensichtlichen livianischen Anachronismus hinzugefügt werden: unter keinen Umständen war die Übermacht der unfreien Arbeit bereits in dieser frühen Zeit so staatsgefährlich, daß sie gesetzliche Repressivmaßregeln erfordert hätte. Zudem beziehen sich die wirklich glaubwürdigen Nachrichten über ein erdrückendes Überhandnehmen der Sklavenarbeit in der Landwirtschaft auf den Beginn des 2. vorchristlichen Jahrhunderts (Appian bell. civ. 1, 7, 26 fg.; namentlich aber Plutarch, Tib. Gracchus 8) und damit auf eine Zeit, welche den Sklavenkriegen, also den Konsequenzen der übermächtigen Sklaverei, unmittelbar vorhergeht. Selbst Mommsen ließ sich bezüglich der Datierung dieser gesetzlichen Bestimmung durch die livianische Tradition täuschen (Römische Geschichte I^8 Seite 295, II^8 Seite 79).

Möglicherweise ist mit dieser Nachricht Appians der Vermerk Catos über die duo custodes liberi (13, 1) in Zusammenhang zu bringen.

Diese ganze für den Beginn des 2. Jahrhunderts zu fixierende Sozialgesetzgebung war aber, wie Appian bell. civ. 1, 8, 34 und 35; 1, 10, 38 fg. berichtet, nicht von Erfolg; ob Tib. Gracchus, der nach Appian auf diese Gesetze zurückgriff, ihre Durchführung erzwingen konnte, wird nicht überliefert.

Im letzten Jahrhundert v. Chr. scheint Caesar auf diese Maßregel zur Hebung der freien Arbeit zurückgekommen zu sein; Sueton, Divus Julius 42, 1 (Ausgabe von Ihm, Leipzig 1908, Teubneriana) berichtet von einem Gesetz: ne - - ii, qui pecuariam facerent minus tertia parte puberum ingenuorum inter pastores haberent; ein Zeichen dafür, daß der Wiederaufnahmeversuch des Tib. Gracchus nicht zum Ziel führte. Auch der Kaiser Tiberius hat sich mit dem sozialen Problem der unfreien Arbeit befaßt, wie aus seinem Brief an den Senat (Tacitus ann. 3, 53) hervorgeht: quid enim primum prohibere et priscum ad morem recidere adgrediar? Villarum ne infinita spatia? Familiarum numerum et nationes? - -.

Ob aber diese verschiedenen Anordnungen auch nur den geringsten Erfolg gehabt haben, ob sie überhaupt in Kraft getreten sind, darüber schweigt die Tradition.

Zwei Momente dürften von vorneherein diesen schwachen Versuchen die Möglichkeit des Erfolgs genommen haben: einerseits die begreifliche Abneigung der Grundbesitzer, auf die billige Beschaffung des unfreien Arbeitermaterials zugunsten der Einstellung teuerer, anspruchsvoller freier Arbeiter zu verzichten,[1] andererseits aber in den Kreisen der für die landwirtschaftliche Knechtsarbeit eventuell in Betracht kommenden freien Bevölkerungsschichten die ebenso begreifliche Unlust, sich als Knecht in eine Großwirtschaft zu verdingen, wo die Aussicht auf eine zukünftige soziale und wirtschaftliche Selbständigkeit so gut wie ausgeschlossen scheinen mußte.[2]

Das sind Gründe, welche von vorneherein eine umfangreichere Verwendung freier Arbeitskräfte in hohem Maß unwahrscheinlich machen.

Das Ergebnis einer quellenmäßigen Untersuchung wird in derselben Richtung liegen.[3]

Schon an verschiedenen Punkten hat die Erörterung Veranlassung genommen, die Annahme eines freien Standes des oder jenes im landwirtschaftlichen Betrieb begegnenden Arbeiters als unbewiesen abzulehnen und eher Gründe zu finden geglaubt, welche für die Unfreiheit

---

[1] Weber (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ unter „Agrargeschichte") Seite 167 weist als Ursache für die Verbannung der freien Arbeit aus dem Gutsbetrieb namentlich auf den gefährlichen Einfluß hin, welchen die freien Arbeiter auf die Sklaven auszuüben imstande waren. Auf die Schwierigkeit, das durch die Bauernauskaufung vakant werdende freie Menschenmaterial in Industrie oder Handwerk, soweit dieselben von Großunternehmern betrieben wurden, zu plazieren, macht Eduard Meyer, Sklaverei im Altertum Seite 221 aufmerksam; die dort hiefür angegebenen Gründe gelten ebenso für die Landwirtschaft.

[2] Vgl. Eduard Meyer, Die Sklaverei im Altertum Seite 221 für den ersten Punkt; für den zweiten hier berührten Punkt kann auf Philippovich (Grundriß der polit. Ökonomie Bd. II¹ Seite 73 § 23) verwiesen werden, der ähnliche Momente bezüglich des Arbeitermangels bei Großwirtschaft anführt.

[3] Auch Loening (Handwörterbuch der Staatswissenschaften I³ Seite 1163) nimmt aus allgemeinen Erwägungen heraus eine ganz minimale Beteiligung Freier an der Dienstarbeit überhaupt an: „Schon die kleine Zahl der Stellen der Rechtsquellen, in welchen der Arbeitsvertrag erwähnt wird, zeigt, wie geringfügig die Rolle war, welche derselbe in der Volkswirtschaft des römischen Reiches spielte. Es lag kein Bedürfnis vor, für ihn besondere Rechtssätze auszubilden."

der in Frage stehenden Arbeiter sprachen: selbst für den politor konnte der freie Stand nicht unbedingt in Anspruch genommen werden. So bleiben denn von dem gesamten auf den katonischen Gütern verwendeten Arbeiterpersonal lediglich zwei von den drei bei der Ölgewinnung angestellten custodes übrig, deren Freiheit ausdrücklich bezeugt ist. Und gerade der Umstand, daß ihre Freiheit besonders postuliert wird — vielleicht auf Veranlassung eines den obenerwähnten Versuchen entsprechenden Gesetzes —, kann ein Hinweis dafür sein, daß die Verwendung freier Leute in dieser Richtung erzwungen und im allgemeinen ganz beschränkt gewesen sein muß.

Bei Varro tritt die Einstellung freier Arbeitskräfte deutlicher hervor. Er sagt in 1, 17, 2, daß alle agri entweder durch Sklaven oder durch Freie oder durch Sklaven u n d Freie bearbeitet werden.

Für das richtige Verständnis des an sich ziemlich wertlosen Schemas ist von Wichtigkeit, den Nachdruck des gesamten Gedankens auf das an die Spitze gestellte „omnes" zu legen. Also Varro spricht nicht etwa lediglich von G u t s wirtschaft, sondern — und damit verrät sich seine lexikographische Polyhistornatur — von der Bebauung von Grund und Boden überhaupt.

Und diese kann in erster Linie vorgenommen werden durch solche Freie qui ipsi colunt ut plerique pauperculi cum sua progenie. Varro will hierunter ohne Zweifel den freien, selbständigen, kleinen Eigenbauern verstanden wissen,[1] der auf seinem minimalen Eigentum sitzt und zu arm ist, als daß er sich eine Sklavenfamilie oder Taglöhnerschaft halten könnte, daher gezwungen ist, mit seiner Familie selbst Hand anzulegen und die Bebauung durchzuführen.

Unmöglich darf hier, wie es vielfach geschieht, an Klein p ä c h t e r gedacht werden; das hieße die Beziehung der Stelle auf das A l l g e m e i n e verkennen. Varro spricht hier vielmehr vom Klein b e s i t z e r und beweist hiemit auch für seine Zeit, die, wenn auch kümmerliche Fortexistenz des Kleinbauerntums.

Die an zugrundliegender Varrostelle nächstaufgeführten freien mercennarii stehen in sachlichem Gegensatz zu den pauperculi, insofern jene nicht auf eigenem Boden und nicht für eigene Rechnung wirtschaften. Bezeichnend für sie ist, daß sie nicht als ständig in den Betriebskörper eingegliedert erscheinen, sondern nur als Aushilfspersonal, um nicht zu sagen Notbehelf zur Bewirtschaftung von

[1] So auch Wallon, Histoire de l'esclavage Bd. III Seite 253.

gravia loca, also von ungesunden Gegenden, deren Bebauung durch das eigene Sklavenkapital diesem ein allzu großes Risiko auferlegen würde,[1] ferner für die Ausführung von opera rustica maiora, ut sunt in condendis fructibus vindemiae aut messis, also auch nur von vorübergehenden Arbeiten.

Ständige freie Ackerknechte erwähnt demnach Varro so wenig wie Cato; inwieweit die zeitweise verwendeten quantitativ gegenüber der ständigen Gutssklavenschaft in Betracht kamen, läßt sich um deswillen nicht erkennen, weil nicht ersichtlich ist, bis zu welchem Grad Varro die ständigen Gutssklaven an der Erntearbeit sich beteiligt denkt. Der perennierende landwirtschaftliche Arbeiter ist der Sklave nach wie vor.

An dritter Stelle in der Aufzählung der freien Arbeiter erscheinen bei Varro diejenigen, quos obaeratos nostri vocitarunt et etiam nunc sunt in Asia atque Aegypto et in Illyrico conplures, also diejenigen, welche Gegenstand der Personalexekution sind.[2]

Diese schlichte Tatsache dürfte ein ganzes Stück Geschichte der sozialen Entwicklung repräsentieren. Die Schuldknechtschaft ist wohl eines der Gräber gewesen, in welche die kleinen freien Bauern nach und nach bis auf die geringen nachweisbaren Reste versanken.

Wie aus den sonstigen literarischen Quellen hervorgeht, war die landwirtschaftliche Verschuldung beim kleinen Bauern eine allgemeine.[3] Wie oft mag der reiche Gutsnachbar die dem bedrängten Kleinbauern auf seinen Körper[4] gegebenen Leihkapitalien als Kette benutzt haben, mit welcher er den nach dem Schuldrecht ihm verfallenen zahlungsunfähigen Schuldner als „freien" landwirtschaftlichen Arbeiter an seinen Gutshof fesselte und zugleich damit das kleine Bauerngütchen in seine Hände brachte!

Die Abmilderung des alten Schuldrechtes, dahingehend, daß die „Verwertung" des pfandverfangenen Schuldners nicht mehr durch Verkauf trans Tiberim erfolgen mußte, war ganz im Sinn jener Groß-

[1] Diese freien mercennarii sollten, so kalkuliert Varro, das infolge der erhöhten Sterblichkeit größere Risiko ihres Todes selbst tragen.

[2] Vgl. hiezu die Ausführungen von Gummerus Seite 62 fg. und die dort Zitierten.

[3] Die von Livius in das 4. vorchristliche Jahrhundert hinaufproizierten und zur Illustration des Ständekampfs verwerteten Zustände beginnen im zweiten und ersten vorchristlichen Jahrhundert historisch zu werden.

[4] Dionys bedient sich des aus der aristotelischen Ἀθηναίων πολιτεία stammenden Ausdrucks: ἐπὶ τῷ σώματι.

grundbesitzer, welche auf jene Art ein unentgeltliches Arbeitermaterial erlangten. Die Verwendung der Schuldner im landwirtschaftlichen Betrieb des Gläubigers ist mehrfach nachweisbar:[1]

Appian Samn. 1: *οἱ περὶ τῶν ἐν τοῖς ἀγροῖς δεδεμένοι.*

Dionys. Ital. VI 79: *ἠναγκαζόμεθα τοὺς ἑαυτοῦ κλήρους οἱ δείλαιοι γεωργεῖν, σκάπτοντες, φυτεύοντες, ἀροῦντες, ποίμνια νέμοντες, ὁμόδουλοι τοῖς ἑαυτῶν δορικτήτοις ἀνδραπόδοις ὄντες – –.*

Dionys. Hal. XVI 4: *ἐπιλεξάμενος – – ἐκ τῆς ἑαυτοῦ στρατιᾶς περὶ τοὺς δισχιλίους ἄνδρας εἰς τοὺς ἰδίους ἀγροὺς ἀπήγαγεν – –.*

Zwar trat nicht eine völlige Versklavung jener Schuldner ein,[2] Varro nennt sie an der in Rede stehenden Stelle ja auch unter den liberi; aber von den eigentlichen Sklaven dürften sie sich doch nur darin unterschieden haben, daß ihr sklavenähnliches Dienstverhältnis möglicherweise zeitlich begrenzt war, d. h. wenn sie auf irgend einem Weg in die Lage versetzt wurden, ihren Gläubiger zu befriedigen, und sei es dadurch, daß die Admassierung der von ihnen im Schuldknechtsverhältnis dem Gläubiger geleisteten und adärierten Arbeit allmählich ihren Schuldrückstand tilgte.[3] [4]

[1] Die Stellen sind entnommen aus M. Voigt, Geschichte des römischen Exekutionsrechts Seite 92 fg.

[2] Auch Voigt a. a. O. faßt diese Leute als „freie Hörige" auf und bestreitet, daß diese Schuldner durch die Addiktion Sklaven geworden seien.

[3] So wird wohl die Quinctilianstelle decl. 311 (Ausgabe von Ritter, Leipzig 1884 Teubneriana) zu verstehen sein: „addictus donec solverit serviat". Voigt nimmt Seite 94 nach derart erfolgter Befriedigung des Gläubigers einen „Anspruch des Schuldners auf Manumission" an.

[4] Von Gummerus wird auf Seite 63 die Möglichkeit nicht in Abrede gestellt, daß sich unter den varronischen obaerati auch „kleine Pächter, die für ihren Geldzins in Schuld hafteten" finden konnten. Daß die juristischen Quellen, d. h. die Digesten zugunsten der Pachtrückstände lediglich die Realverpfändung kennen, während diese obaerati coloni im Weg der in personam vorgenommenen Exekution hätten entstanden sein müssen — das ist das einzige Bedenken, das Gummerus seiner Ansicht gegenüber geltend macht —, wäre an sich noch kein Beweis, sondern würde höchstens der Gründlichkeit justinianischer Redaktion ein rühmliches Zeugnis ausstellen, welche alle die Personalexekution berührenden Stellen, weil antiquiert, gewissenhaft entfernt hat. Damit ist also für Varros Zeit nichts bewiesen. Ausschlaggebend jedoch muß sein, daß weder Varro, noch ein Zeitgenosse von ihm die Kleinpacht in irgend einer nachweisbaren Form als gutsbäuerliche Institution kennen. Von der Verschuldung der Kleinpächter, also den erst um die Wende des ersten zum zweiten nachchristlichen Jahrhundert auftretenden reliqua colonorum, kann demzufolge an dieser Stelle schon garnicht die Rede sein.

Aus den angeführten Stellen geht genügend hervor, daß die wirtschaftliche Freiheit des Schuldners total, seine Statusfreiheit bis auf einen wertlosen Rest durch die Schuldknechtschaft dem Gläubiger geopfert und diesem der Nutzeffekt der schuldnerischen Arbeitskraft an abzahlungsstatt überwiesen wurde. An eine irgendwie pächterähnliche wirtschaftliche Selbständigkeit der obaerati ist bei einer solchen eines poenalen Charakters durchaus nicht entbehrenden Subordination des Schuldners nicht zu denken; es handelt sich hier nicht etwa um Schuldpächter, sondern um Schuldknechte.[1] Und Varro gibt selbst einen Hinweis dafür, daß er sich so verstanden wissen will: in seiner Schrift de lingua Latina 7,105: liber qui suas operas in servitutem pro pecunia quam debet dat dum solveret nexus vocatur ut ab aere obaeratus. Er leistet also operae und erhält dafür eine gedachte Geldsumme, welche auf sein Schuldkonto compensando verrechnet wird: läßt sich der wirtschaftlich unselbständige Arbeiter reiner darstellen?

Fustel de Coulanges[2] hat das Institut der obaerati zur Fundierung seiner Hypothese über den Ursprung des späteren Kolonats, welcher durch die Gebundenheit des colonus an die Scholle charakterisiert ist, herangezogen. Ihm scheinen diese „endettés" nicht Leute zu sein, welchen der Gläubiger Geld, sondern welchen er Grund und Boden geliehen hat, d. h. welche zu ihm in einem Pachtverhältnis gestanden sind.[3] Diese ursprünglich freien Pächter seien dann infolge ihrer Pachtrückstände in ein immer engeres Abhängigkeitsverhältnis zu ihrem dominus fundi geraten und so allmählich im Lauf der Jahrhunderte mit den schollenfesten Kolonen der konstantinischen Zeit zusammengeflossen. Abgesehen davon, daß, wie erwähnt, die Kleinpacht auf Großgütern als Wirtschaftsform bei Varro noch gar nicht nachweisbar ist, ist dieser Weg über eine allgemeine ausnahmslose Verschuldung der Kleinpächter auch nicht entfernt imstande, die Entstehung eines Instituts von solchem sozialen wie geographischen Umfang wie den Colonat der späteren Monarchie zu erklären. Wenn ferner an die nach den Briefen des Plinius und den Digesten allerdings tiefsitzende Verschuldung der Kleinpächter zur Erklärung jener varronischen obaerati als schollenpflichtige, in Schuldhaft auf ihren

[1] Auch Heisterbergk, Entstehung des Kolonats, Seite 24 bezeichnet die obaerati als Schuld k n e c h t e, möglicherweise in dem hier angenommenen Sinn.

[2] Le colonat romain in den Recherches, Seite 18 fg.

[3] Die Möglichkeit, bei den obaerati ehemalige Kleinpächter anzunehmen, wurde bereits auf Seite 62 verneint.

Parzellen sitzende Kleinpächter erinnert wird, dann ist damit eigentlich ein erst am Ende des ersten nachchristlichen Jahrhunderts akut werdender Zustand auf die vorchristliche Zeit anticipiert.

Fustel de Coulanges[1] stützt seine Verschuldungstheorie weiterhin namentlich mit dig. 33, 7, 20 § 3 Scaevola, wo die Freizügigkeit der Kleinpächter anscheinend bedingt ist durch den Ablauf der Pachtzeit und die Stellung einer Sicherheit für den Pachtzinsrückstand;[2] deren Beschaffung aber sei den Kolonen in den seltensten Fällen gelungen, und dadurch seien sie allmählich schollenfest geworden.

Demgegenüber ist vor allem darauf hinzuweisen, daß, wie die Digesten zeigen, die Sicherheit v o r Eintritt des colonus in das Pachtverhältnis bestellt wurde und dann sicherlich in einer Höhe, welche den dominus vor Schaden wohl schützte. Durchschlagend scheint ferner eine Erklärung, welche Cuq[3] gibt, zu sein. Dieser weist darauf hin, daß sich der Pächter, der seiner Pachtrückstände nicht mehr Herr zu werden glaubte, jederzeit durch die seit der Kaiserzeit mit der lex Julia de cessione bonorum eingeführte Möglichkeit der Abtretung der ihm eigentümlich gehörigen Sachen an seine Gläubiger, hier den dominus fundi, der Fesselung an das von ihm bislang bebaute Stück Land entziehen konnte. Höchst ansprechend ist die weiterhin von Cuq gegebene Erklärung des „interposita cautione": nach ihm bedeutet „cautio" hier nicht „Kaution" oder „Bürgenstellung", sondern zur Zeit Scaevolas d. i. des Kaisers Marcus lediglich noch „Schuldanerkenntnisurkunde". Nach deren Ausstellung seien die Kolonen erst aus dem Pachtverhältnis entlassen worden: diese sei insofern von rechtlicher Bedeutung gewesen, als sie eine Erneuerung einer alten Schuld im Weg der Novation dargestellt habe.

Nach alledem ist also daran festzuhalten, daß die obaerati als Schuldknechte zu erklären sind, welche mit der Kleinpacht oder gar mit dem spätkaiserlichen der Freizügigkeit beraubten Colonat in gar keinem Zusammenhang stehen.[4]

---

[1] a. a. O. Seite 17 und 21.

[2] – – reliqua colonorum, qui finita conductione interposita cautione discesserant – –.

[3] Le colonat partiaire dans l'Afrique Romaine, Paris 1897, Seite 39 fg.

[4] Ob die Einrichtung der Schuldknechtschaft in Italien bereits zu Varros Zeit verschwunden war, wie Huschke, Über den Census und die Steuerverfassung der früheren römischen Kaiserzeit Seite 159 Anm. 342 und Heisterbergk, Entstehung des Kolonats Seite 24 auf Grund des perfektischen „vocitarunt" und des

Im übrigen läßt sich nur noch bei den anniversarii vicini in 1, 16,4 an freie Leute denken; charakteristisch ist, daß aber auch diese nicht ständig auf dem Gut verweilendes Personal sind.

Bei Columella ist in Anbetracht der nahezu erreichten Geschlossenheit des Betriebs und der ausgebildeten Sklavenorganisation die freie Arbeit anscheinend ganz aus der Wirtschaft verdrängt. Auch von den Gutsarbeiten, welche durch Zuziehung externer Arbeitskräfte verrichtet werden,[1] ist es durchaus nicht ausgemacht, daß zu deren Bewältigung f r e i e Arbeiter eingestellt werden: bei der viel stärker hervortretenden Betonung des Sklavenbetriebs kann die um 100 Jahre zurückliegende Schrift Varros, der für gravia loca und opera maiora die freien Lohnarbeiter empfiehlt, nicht zum Beweis benützt werden.

Nachdem in der Literatur mit der varronischen Schuldknechtschaft zusammen auch der „nexus civium" bei Columella 1, 3, 12 in die Erörterung dieser Fragen gezogen wird und in jener Columellastelle ein weiterer Beweis für die Verwendung von Schuldnern als landwirtschaftliche Arbeiter oder schollenpflichtige Kleinpächter erblickt wird,[2] kann auch zu dieser Frage Stellung genommen werden.

„etiam nunc in Asia etc." annehmen, muß offenbleiben: einer bejahenden Antwort würde sich wiederum das „coluntur" nicht fügen. Varros Authentizität ist wohl über allen Zweifel erhaben; das hat sich erst jüngst wieder bezüglich der von ihm erwähnten Schuldknechtschaft in Ägypten herausgestellt: die durch die Papyri bekannt gewordene dort geübte Personalexekution auf Grund von Urkunden aller Art, welche dem griechischen Rechtskreis entstammte, schuf eben in Ägypten ein Rechtsinstitut, dessen Passivbeteiligte Varro als obaerati bezeichnet hat. Vgl. P. M. Meyer, Zum Ursprung des Kolonats in der Klio, Beiträge zur alten Geschichte I Seite 424 fg. Ob dieses gleiche unbedingte Vertrauen die Nachrichten Caesars über die Schuldhörigkeit in Gallien (de bello gallico 1, 4 und 6, 13) verdienen, kann zweifelhaft sein. Gerade die erstgenannte Stelle macht den Eindruck, als ob sie von römischen Zuständen beeinflußt wäre. Die Gewohnheit, sich mit seinen winkgewärtigen Leuten in der Öffentlichkeit sehen zu lassen, ist gerade ein Charakteristikum der ehrsüchtigen Zeitgenossen Caesars gewesen, und diesem ist ja auch in anderen Dingen nachgewiesen, daß er die gallischen Verhältnisse mit römischen Begriffsvoraussetzungen betrachtete und darstellte, schon um das bequeme Verständnis seiner Leser zu finden.

[1] Vgl. § 11 Seite 56 der Abhandlung.

[2] So fustel de Coulanges, Le colonat romain Seite 19.

Auch von den Herausgebern des Kommentars zu Columella wird die Stelle so verstanden: i. e. civibus ob aes alienum nexis qui ad operas manuarias adigi poterant. Heisterbergk, Entstehung des Colonats Seite 82 erkennt zwar an, daß die Schuldknechtschaft nicht als hierdurch belegt zu betrachten ist, denkt aber bei diesem nexus doch an die Schollenpflichtigkeit und bringt den Ausdruck

In dem Passus „occupatos nexu civium“ liegt nichts, was zur Annahme von verschuldeten Bauern berechtigt. Es scheint hier nichts weiter gesagt, als daß der römische Großgrundbesitzer durch Bürger, welche mit ihm in irgend einem mehr oder weniger rechtlichen Verhältnis, einer „Verknüpfung“ stehen, seine Güter bewirtschaftet. Dieses hier angedeutete Verhältnis erhält nun seinen Inhalt durch das nachfolgende „ergastulis“: dem Ergastulensystem ist in dem vorangestellten Ausdruck die neue Wirtschaftsform, die Kleinpachtwirtschaft vorausgeschickt; der nexus civium befaßt nichts weiter als das durch die Pacht dargestellte Rechts- und (in wirtschaftlicher Beziehung) Abhängigkeitsverhältnis. Der an dieser Stelle von einer gewissen phrasenhaften Rhetorik nicht ganz frei zu sprechende Schriftsteller wählt zur Gegenüberstellung der beiden Betriebssysteme die abstrakten Bezeichnungen „ergastula“ und „nexus civium“ statt der konkreten, statt der in diesen Verhältnissen stehenden Personen, der Kolonen, die gewöhnlich Bürger sind, und der Sklaven.

Außer in den valentinianischen Novellen begegnet der Begriff des nexus in der Kaisergesetzgebung des vierten Jahrhunderts nochmals in cod. Just. 11, 52 (51) 1 § 1 (Theodosius, Arcadius und Honorius) und 11, 53 (52) 1 § 1 (a. 371), an letzterer Stelle als nexus tributarius.

Erstgenannte Stelle könnte von der Schollenpflichtigkeit bezw. von ihrer partiellen Aufhebung („nexibus absolutis“) verstanden werden; aber der Sinn des vorausgehenden pr. (per universam dioecesim Thraciorum sublato in perpetuum humanae capitationis censu iugatio tantum terrena solvatur), ferner die Unzweideutigkeit der zweiten Stelle in dieser Richtung verlangt mit ziemlicher Entschiedenheit die Erklärung des nexus als Steuer-, nicht Schollenpflichtigkeit.

---

in sprachlicher Beziehung mit dem mehrere Jahrhunderte später in den valentinianischen Novellen bezeugten nexus colonarius in Zusammenhang: womit aber die ganze aus den Digesten klar ersichtliche freie Kleinpacht und die aus den afrikanischen Inschriften gleicher Zeit erhellenden Freizügigkeit aus dem Fortgang der Entwicklung schlechthin gestrichen sind.